Das Dividendenrecht des Aktionärs

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Herbert Edye
aus Hamburg
Referendar.

ACAD. IUR. BAT. BIBL.

Approbiert am 15. Mai 1911.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1911.

32

Referent: Universitäts-Professor Dr. Sehling

Meiner lieben Frau zugeeignet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

A. Das materielle Dividendenrecht.

I. Definition des Begriffes „Dividende".

1. Der Reingewinn 4

2. Die Bilanz 10

3. Abhängigkeit vom Geschäftsjahr 11

4. In Geld 15

II. Das Recht auf Dividende.

1. Beruht das Dividendenrecht auf Gesetz oder Statut? . . 16

2. Der Begriff der Sonderrechte.

a) In der Wissenschaft 19

b) In der Praxis 27

c) Feststellung des Sonderrechtsbegriffes 28

3. Inwieweit ist das Dividendenrecht Sonderrecht? . . . 31

III. Der Zeitpunkt der Verwirklichung des Dividendenrechts . . 41

IV. Das Recht auf die festgestellte Dividende 45

V. Die Dividendengarantie 47

VI. Die Vorzugsdividende 49

B. Das formelle Dividendenrecht.

I. Die Mittel zur Geltendmachung des Dividendenrechts.

1. Bis zu seiner Konsolidierung.

a) Bei Nichtaufstellung der Bilanz 52

b) Beim Unterbleiben der Beschlußfassung über Genehmigung der Bilanz und des Gewinnverteilungsbeschlusses 53

2. Von seiner Konsolidierung an 54

II. Die Träger des Dividendenrechts.

1. Der Dividendenschein 57

2. Der Erneuerungsschein 65

Schluß 67

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0062

Literaturverzeichnis.

Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre. Berlin 1892.

Aronius in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 40 S. 123 ff.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Bd. 1. 5./6. Lieferung. Berlin 1896.

Bekker, Beiträge zum Aktienrecht. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 17 S. 379 ff.

Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs. Bd. 1, 3, 5.

Cohn, Zur rechtlichen Natur der Dividendengarantie. In Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht Bd. 1 S. 191 ff.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1905.

Gareis, Über Legitimationszeichen, insbesondere Coupons und Talons, Aktien und Obligationen. In Buschs Archiv Bd. 39 S. 97 ff.

Denecke, Der Erneuerungsschein (Talon). In Jherings Jahrbuch Bd. 42 S. 353 ff.

Dernburg, Das bürgerliche Recht. Bd. 1 u. 2. 1906/1905.

Ehrenberg in Jherings Jahrbüchern Bd. 51 S. 291 ff.

Esser, R. und F., Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 10. 5. 1897. Berlin 1899.

Friedberg, Formelbuch für Handels-, Wechsel- und Seerecht. Leipzig 1901.

v. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887.

v. Gierke, Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen. In Jherings Jahrbüchern Bd. 35.

v. Gierke, Handelsgesellschafts- und bürgerliches Recht. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 19 S. 114 ff.

v. Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. 1895.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch. 1905.

Grünhut, Das Recht auf die Dividende und den Dividendencoupon. In seiner Zeitschrift Bd. 1 S. 375 ff.

Hachenburg, Rechtliche Natur der Dividendengarantie. In Holdheims Monatsschrift Bd. 1 S. 102.

Hergenhahn in Holdheims Monatsschrift Bd. 1 S. 85.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht. In Fischers Abhandlungen Bd. 8 S. 278 ff.

Keyßner, Besprechung in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 49 S. 640 ff.

Kipp, Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen. In Iherings Jahrbüchern Bd. 35.

Laband, Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Recht. In Hirths Annalen 1874 S. 1487 ff.

Lehmann, Einzelrecht und Mehrheitswille in der Aktiengesellschaft. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 9 S. 297 ff.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaft. 2 Bde. 1898, 1904. (zit.: Lehmann Bd. 1 und Bd. 2.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.

Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 1902. (zit.: Ring.)

Lippmann, Über die rechtliche Natur der statutarischen Rübenlieferungspflicht der Aktionäre. In Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 39 S. 178 ff.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 1898.

Neukamp, Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaft m. b. H. Berlin 1907.

Neukamp, Der Reservefonds der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 38 S. 10 ff.

Neukamp in Holdheims Zeitschrift Bd. 2 S. 209 ff.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.

Primker in Endemanns Handbuch des Handels-, Wechsel- und Seerechts 1881 S. 471 ff.

Regelsberger, Entziehbare und unentziehbare Rechte der Mitglieder einer Korporation. In den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 60 S. 1 ff.

Renaud, Das Recht des Aktiengesellschaften. 1875.

Saenger, Über die Rechtsnatur der Dividendenscheine. In Holdheims Monatsschrift 1909 S. 179 ff.

Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 1899.

Simon, Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Aktienrecht. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 49 S. 1 ff.

Simon, Die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere. In Holdheims Monatsschrift 1902 S. 213 ff.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl.
Staub in Holdheims Monatsschrift Bd. 1 S. 72 ff.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1908.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 1. 1893.
v. Strombeck, Zur Bilanzaufstellung der Aktiengesellschaft. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 28 S. 459 ff.
Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 1. 1879.
Wiener, Zum Aktienrechte. In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 29 S. 330 ff.

Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs. Züricher Diss. 1901.
Lürmann, Sonderrechte der Aktionäre. Leipziger Diss. 1909.
Magnus, Die Dividende bei der Aktiengesellschaft. Jenenser Diss. 1903.
Manasse, Die Dividende im Aktiengesellschaftsrecht. Greifswalder Diss. 1906.
Pauly, Die Sonderrechte der Aktionäre. Jenenser Diss. 1907.

Materialien.

Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs. Berlin, Guttentag, 1896.
Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Berlin 1888.
Materialien zum Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich. Heymann 1897.
Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs. Herausgegeben von J. Lutz.

Einleitung.

Die Aktiengesellschaft ist in ihrer Haupteigenschaft, wie § 211 HGB. zeigt, eine Kapitalsgesellschaft. Hieraus ergibt sich zwar nicht ohne weiteres, daß ihr Zweck auf Gewinn gerichtet sein muß. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, wie dies auch meistens der Fall ist, daß der Aktionär sich an ihr beteiligt, um sich eine günstige Kapitalsanlage zu verschaffen und in der Hoffnung, womöglich einen größeren Gewinn zu erzielen, als dies bei dem gewöhnlichen Zinsfuß der Fall wäre.

Dieser Gewinn, die Dividende, stellt sich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Früchte seines der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Kapitals dar (BBG. §§ 99 ff.). In seiner wirtschaftlichen Bedeutung[1]) kommt er als ein wiederkehrendes Einkommen einer Verzinsung nahe, rechtlich ist er jedoch scharf davon zu unterscheiden. Denn einerseits fehlen ihm zwei Momente, die für den Zinsbegriff wesentlich sind. Er ist weder fest normiert noch kehrt er regelmäßig wieder. Andererseits tritt der Aktionär auch nicht als Darlehnsgläubiger, sondern als Mitglied der Körperschaft auf. Es ist deshalb wichtig, diesen Unterschied festzuhalten, da gemäß § 215 Abs. 1 HGB. Zinsen von bestimmter Höhe für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden dürfen.

[1]) vgl. Dernburg Bd. 2 § 182 d.

Der Grund für diese zwingende Vorschrift ist leicht ersichtlich, würde doch sonst unter Umständen das Gesellschaftsvermögen angegriffen werden müssen, um diesem Versprechen gerecht werden zu können. Dieses soll aber möglichst zum Schutze der Gläubiger und der Aktionäre erhalten bleiben, ein Gesichtspunkt, der, wie wir sehen werden, noch mehrfach bei der hier behandelten Frage heranzuziehen sein wird.

Eine Ausnahme macht allerdings das Gesetz von diesem Grundsatz. Es gestattet im § 215 Abs. 2 die Ausbedingung sogen. Bauzinsen für den Zeitraum, „welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert". Es muß jedoch „der Gesellschaftsvertrag den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört". Das Gesetz spricht hier selbst von Zinsen, obgleich es sich auch hier nicht um wirkliche Zinsen, sondern vielmehr um eine teilweise und stückweise Rückzahlung der Einlage der Aktionäre handelt.[1])

Es besteht demnach offenbar einige Ähnlichkeit zwischen den Bauzinsen und der Dividende. Erstere stehen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der Dividende gleich; sie sichern dem Aktionär gerade für die Zeit einen Gewinn zu, in der an eine Verteilung von Reingewinn nicht gedacht werden kann. Die beiden stehen auch insofern in Wechselwirkung, als eine Dividende erst ausgezahlt werden darf, wenn das Grundkapital seine volle Höhe erreicht hat,[2]) was natürlich je nach der Summe der aus-

[1]) Dernburg Bd. 3 § 182d; ROHG. Bd. 22 S. 21; and. A. Cosack S. 762.

[2]) Lehmann S. 429; Renand S. 696; offenbar auch Grünhut S. 393 u. a.; and. A. Cosack S. 605; Behrend S. 895; ROHG. Bd. 25 S. 324.

gezahlten Bauzinsen verschieden lange dauern kann. Ist der Zeitpunkt verstrichen, in dem nach dem Statut die Entrichtung von Bauzinsen spätestens aufhören soll, oder sind die Vorbereitungen, die das Unternehmen bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, beendet, so versiegt also diese Gewinnquelle für den Aktionär, die einzige, die das Gesetz neben der Dividende kennt.

Erster Teil.

Das materielle Dividendenrecht.

I. Definition des Begriffs „Dividende".

Was verstehen wir unter der Dividende?

Die §§ 213, 215 HGB. bieten uns eine Handhabe bei der Feststellung der Definition dieses Begriffes. Sie lauten, soweit sie hier für uns in Betracht kommen: „Die Aktionäre haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist"; „es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt". „Der § 213 bestimmt also, was der Aktionär von der Gesellschaft höchstens fordern, § 215 Abs. 1, was die Gesellschaft dem Aktionär höchstens gewähren kann".[1])

1. Der Reingewinn.

Als erstes Erfordernis sehen wir, daß nur der erzielte Reingewinn zur Verteilung gelangen darf. Dieser ist begrifflich etwas anderes als der Betriebsgewinn eines Geschäftsjahres, d. h. als der Betrag, um den sich das Vermögen der Gesellschaft in dem betreffenden Jahre vermehrt hat. Es kann demnach z. B. nach Ablauf eines Jahres zwar ein Betriebs- aber kein Reingewinn vor-

[1]) Lehmann-Ring Nr. 3 zu § 213.

handen sein, umgekehrt kann auch die Bilanz einen Reingewinn ergeben, obgleich kein Betriebsgewinn erzielt wurde, ja sogar vielleicht Verluste die Gesellschaft getroffen haben. Ist nämlich in früheren Jahren Gewinn unverteilt geblieben und in Form eines Dividendenergänzungsfonds vorgetragen worden, so kann dieser möglicherweise ausgekehrt werden.[1]) Die Einlagen selbst dürfen keinesfalls angegriffen werden, um daraus die Dividenden zu entnehmen. Auf diese Weise würde unter der falschen Bezeichnung von Dividenden das Gesellschaftsvermögen angegriffen.[2]) Der ihr mit Rücksicht auf die veröffentlichte Höhe des Grundkapitals Kredit gewährende Gläubiger hat aber ein Recht darauf, zu fordern, daß ihm sein einziges Haftungsobjekt, das Sollvermögen, nicht geschmälert werde. An dem Grundsatz, daß nur ein tatsächlicher und kein fingierter Gewinn zur Verteilung gelangen darf, ist durchaus festzuhalten. Dies klingt selbstverständlich. Mancherlei Beweggründe, die um so gefährlicher sind, da sie einer natürlichen Tendenz entsprechen, verleiten jedoch dazu, von ihm abzuweichen. Eine fortlaufende Ausschüttung hoher Dividende ist — wenigstens für eine große Anzahl Menschen, denen genügende Sachkenntnis nicht zur Seite steht — der greifbarste Beweis wirtschaftlichen Erfolges der Gesellschaft und reizt dadurch zum Ankauf von Aktien, die durch die erhöhte Nachfrage und die daraus folgernde Kurssteigerung einen falschen Wert erhalten. Es liegt ferner für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sofern sie selbst große Aktionäre sind, was

---

[1]) Über den Dividendenergänzungsfonds siehe weiter unten.

[2]) vgl. hierzu ROHG. Bd. 18 S. 165, Bd. 23 Bd. 172; RG. Bd. 11 S. 161, Bd. 32 S. 14, Bd. 37 S. 62.

regelmäßig der Fall sein wird, die Versuchung nahe, ihr Übergewicht dort geltend zu machen, wo die Dividende festgesetzt wird. In letzterem Falle wird allerdings ihre drohende Haftpflicht aus §§ 241, 249 HGB. einiges Gegengewicht ausüben.

Daraus daß nur der Reingewinn verteilt werden darf, ergibt sich schon von selbst, daß bei Berechnung der Dividende eine den Schulden entsprechende Summe zuvor von den Aktiven abgezogen werden muß. Ferner muß auch das Grundkapital der Gesellschaft ungekürzt vorhanden sein.[1]) Dieses ist nicht etwa dasselbe wie das Kapital der Gesellschaft. Letzteres bildet eine Größe, welche beständigen Schwankungen unterworfen ist. Das Grundkapital dagegen ist das Normalvermögen der Gesellschaft, ein im Statut bestimmt festgesetzter Betrag, der, da Unterpariemissionen verboten, Überpariemissionen jedoch erlaubt sind, das Minimum derjenigen Mittel darstellt, welche der Gesellschaft zu Gebote stehen. Ergibt sich also nach einem Jahre eine Unterbilanz, in den nächsten Jahren dagegen Gewinne, so sind diese so lange einzubehalten, bis das Grundkapital eine sollmäßige Höhe wieder erreicht hat, bevor aufs neue Dividenden verteilt werden können. Dagegen darf der bereits durch die Generalversammlung zur Ausschüttung beschlossene aber noch nicht erhobene Gewinn eines vorangegangenen Jahres nicht zur Deckung der Verluste des folgenden Jahres verwendet werden.[2])

[1]) Lehmann S. 410; Grünhut S. 393; ROHG. Bd. 18 S. 154; RG. Bd. 11 S. 161.

[2]) Über die sich hierfür schon aus der rechtlichen Natur der festgestellten Dividende als eines unabhängigen Gläubigerrechts ergebende Begründung s. weiter unten.

Endlich ist gemäß § 213 HGB. von dem bilanzmäßigen Reingewinn noch in Abzug zu bringen, was „nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist". Laut Gesetz gehört dazu der sogen. Zwangsreservefonds, der den Vorschriften des § 262 HGB. entsprechend zu bilden und zu verstärken ist. Er dient dazu, um eine etwaige Unterbilanz auszugleichen. Wurde er in Anspruch genommen, so braucht nicht etwa jede Dividendenzahlung aufzuhören, bis er wieder auf das gesetzliche (bezw. statutarische) Mindestmaß gebracht ist.[1]) Sondern seine Ergänzung vollzieht sich auf dem gleichen Wege wie bisher durch Abführung einer Quote des Reingewinns in den Fonds. Es liegt hier also anders wie bei einer Schwächung des Grundkapitals. Der Grund liegt darin, daß der Zwangsreservefonds wie überhaupt jeder Reservefonds ein Bruchstück des Reingewinnes ist, das nur nicht verteilt wird;[2]) wenn auch sein Zweck ist, in Zeiten der Not auszuhelfen, so ist er doch nicht ein striktes Haftobjekt für die Gläubiger wie das Grundkapital. Dies ergibt schon ein Vergleich mit den ersten Jahren nach Gründung der Gesellschaft, wo auch sich erst der Fonds langsam ansammeln mußte. Selbstverständlich können die Statuten andere Bestimmungen treffen. Abgesehen von diesem Reservefonds kann das Statut oder auf Grund des Statuts die Generalversammlung die Bildung beliebiger anderer sogen. Dispositionsfonds beschließen, die bald dem Zwecke dauernder Kapitalsvermehrung (sogen. Erweiterungsfonds), bald der Tilgung von Anleihen, bald der Sicherung möglichst gleichmäßiger Dividendausschüttung (sogen.

---

[1]) Ebenso Cosack S. 760.

[2]) vgl. z. B. RG. in JurW. 1905 S. 345, 22.

Dividendenergänzungsfonds) u. a. Zwecken dienen können. Manche von ihnen werden gleich bei der Gründung mit einem gleichmäßig hohen Anteil am Gewinne bedacht, manche werden jährlich nach freiem Ermessen der Generalversammlung dotiert. Die ihnen zufließenden Beträge sind also vor Berechnung der Dividende abzuziehen. Über ihre Ergänzung bei eingetretenen Verlusten gilt das gleiche wie beim Zwangsreservefonds.

Häufig räumt das Statut dritten Personen eine Gewinnbeteiligung ein, wie z. B. die Versicherungsgesellschaften den Versicherten. Der häufigste Fall ist die Beteiligung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates in Gestalt der sogen. Tantieme. Diese wird gemäß § 237 von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn berechnet.[1]) Es sind also hiernach Abschreibungen, Rücklagen, einerlei ob freiwilliger oder notwendiger Natur, abzurechnen. Hierher gehört z. B. Zwangsreservefonds, der Gewinnvortrag für das nächste Jahr, der Dividendenreservefonds. Die Entscheidung, ob die Zuwendungen zu anderen Fonds, wie z. B. den Pensions- und Unterstützungsfonds, gleichfalls abzurechnen sind, muß der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen bleiben. Anderen Beschränkungen ist die Tantiemeberechnung nicht unterworfen. Diese Vorschriften sind jedoch zwingender Natur und können daher nur in einer für den Vorstand ungünstigeren Weise abgeändert werden, wie sich aus dem Zusammenhange des § 237 mit § 245 und dem Zwecke des Gesetzes ergibt.

Gleichermaßen sind die Vorschriften über eine den Mitgliedern des Aufsichtsrats zugesagte Tantieme geregelt

---

[1]) vgl. Staubs Ausführungen zu § 237.

mit der einen zwingenden Erweiterung, daß bei ihnen außer den Abschreibungen und den Rücklagen noch eine Dividende für die Aktionäre von mindestens 4% des eingezahlten Grundkapitals vorweg abzuziehen ist.

Eine weitere Beteiligung am Gewinn findet häufig in der Form der sogen. Genußscheine statt. Es erübrigt sich auf dieses eine Reihe begrifflich verschiedener Arten umfassende Rechtsgebilde einzugehen, da uns hier nur die Frage interessieren würde, welchen Einfluß sie auf die Höhe der als Dividende auszuzahlenden Summe haben. Dies läßt sich jedoch nur von Fall zu Fall entscheiden.[1])

Der nunmehr — nach Abzug des durch Gesetz oder Statut von der Verteilung ausgeschlossenen Teiles — verbleibende Reingewinn ist also zur Auszahlung an die Aktionäre bestimmt.

Wonach bemessen sich nun die Anteile des einzelnen? Wir haben am Anfang gesehen, daß die Dividende die Frucht des der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Kapitals ist. Hieraus ergibt sich als selbstverständliche Folge, daß auf jeden auch nur der Anteil fallen kann, der seiner Beteiligung entspricht, wobei der Nennbetrag, nicht etwa der Ausgabekurs der Aktie, entscheidet. Haben die einzelnen Aktionäre ihre Einlage in verschiedener Höhe geleistet, muß dementsprechend ein Ausgleich stattfinden. § 214 Abs. 2 schreibt daher vor, daß die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinne vorweg einen Betrag von 4% der geleisteten Einzahlungen, bei einem niedrigeren Gewinn einen entsprechend niedrigeren Satz erhalten. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu machen waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berück-

[1]) vgl. Ritter § 179 A. 2.

sichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist. Bleibt hiernach noch ein Überschuß, so wird er wieder entsprechend dem Nennwerte der Aktien verteilt.

Alle diese Vorschriften sind jedoch dispositiv und können durch das Statut abgeändert werden.

Wie wird nun festgestellt, ob ein Reingewinn vorhanden ist? Dies führt uns zu der Frage nach der Grundlage der Berechnung: der Bilanz.

2. Die Bilanz.

Sie stellt den Stand des Vermögens in einem bestimmten Zeitpunkte dar durch eine summarische Zusammen- und Gegenüberstellung des Aktiv- und Passivbestandes.[1]) Durch Vergleichung mit den früheren Bilanzen läßt sie zugleich das Ergebnis der Geschäftsführung während des verflossenen Jahres erkennen. Um zu dem geforderten mathematisch richtigen Resultat zu gelangen, muß sie natürlich auf wirklichen und nicht auf fingierten Unterlagen beruhen, sowie dort, wo das Gesetz einen Spielraum[2]) läßt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufgestellt werden,[3]) denn nur so kann das, abgesehen von den gesetzlich zulässigen Modifikationen, unveränderliche und auch unverändert zu erhaltende Grundkapital einwandsfrei von dem mit ihm erzielten Gewinn gesondert werden. Um insbesondere dies zu erreichen, gibt das Gesetz eine Reihe teils zwingender, teils dispositiver Vorschriften,[4]) von denen für uns folgende

[1]) Staub S. 39 1a; ROHG. Bd. 12 S. 17.

[2]) vgl. § 261 Abs. 3 HGB.

[3]) Strombeck S. 499; RG. Bd. 4 S. 102; RGSt. Bd. 15 S. 174.

[4]) vgl. besonders § 261 HGB.

Formvorschrift von unmittelbarer Bedeutung ist, nämlich die, daß der Vorstand in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz vorzulegen hat. Diese Frist kann jedoch bis zu sechs Monaten verlängert werden.[1]) Dies führt uns zu dem nächsten Erfordernis der Dividende: ihrer

3. Abhängigkeit vom Geschäftsjahre.

Diese Abhängigkeit hat erst allmählich die heutige Bedeutung gewonnen. Früher[2]) war man der Ansicht, daß sich ein gesellschaftlicher Gewinn überhaupt erst bei der Liquidation der Gesellschaft herausstellen könne. Hiernach würde also die jährliche Dividendenauszahlung als eine provisorische Abschlagszahlung unter der Bedingung anzusehen sein, daß auch bei der endgültigen Liquidation sich ein Reingewinn zeigte. Diese Ansicht würde jedoch zu unmöglichen Resultaten führen und ist mit dem Wesen der Aktiengesellschaft, wo heute dieser, morgen jener Aktionär sein kann, völlig unvereinbar. Hätte man die frühere Ansicht beibehalten und den Aktionär auf die endgültige Liquidation vertrösten wollen, so hätte man den Aktien ihre Begebbarkeit genommen. Überdies stellt heute § 721 BGB. im Zweifel jährliche Gewinnverteilung als Regel auf.

Die Bilanz hat nicht bloß eine rechnungsmäßige, sondern „eine eminente, juristisch entscheidende Bedeutung".[3]) Sie faßt das Geschäftsjahr zu einer für sich allein stehenden, wirtschaftlichen Einheit[4]) zusammen, ihre Anfertigung stellt eine „gleichsam periodische Liquidation"[5]) dar.

---

[1]) § 260 Abs. 2 HGB.
[2]) vgl. Lehmann S. 34ff.; Grünhut S. 395.
[3]) Grünhut S. 394.
[4]) vgl. ROGH. Bd. 18 S. 154.
[5]) Grünhut S. 388.

Nur auf Grund einer jährlichen Bilanz darf Reingewinn verteilt werden, bestimmt § 215 HGB. Eine Abschlagsdividende, d. h. Vorauszahlung des erhofften Mindestbetrags der Dividenden während des betreffenden Geschäftsjahres, auf Grund einer sogen. Rohbilanz im Laufe des Geschäftsjahres ist also nicht zulässig.[1]) Eine solche Vorauszahlung kann daher unter Umständen als nicht geschuldet von der Gesellschaft kondiziert werden. Wie verhält es sich nun, wenn das erste Geschäftsjahr kürzer als ein Jahr ist, wenn durch Verlegung des Geschäftsjahres eine Verkürzung auf weniger als ein Kalenderjahr eintritt, wenn überhaupt das Geschäftsjahr kürzer als ein Kalenderjahr ist? Alle diese Fälle sind zufolge § 39 Abs. 2 HGB. zulässig, was allgemein zugegeben wird. Bestritten dagegen ist, ob für derartige Geschäftsjahre, die kürzer als ein Kalenderjahr sind, Dividende gezahlt werden könne. Meines Erachtens kann hierüber kein Zweifel bestehen,[2]) wenn es auch z. B. in dem erstgenannten Fall, daß das erste Geschäftsjahr kürzer als ein Kalenderjahr ist, wegen der hohen Gründungskosten kaum praktisch vorkommen wird. Das Gesetz läßt kürzere Geschäftsjahre zu. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres muß die Bilanz über das verflossene Geschäftsjahr fest-

[1]) Ritter § 215 A. 3; Cosack S. 762 unten; Goldschmidt, System S. 126; Behrend § 133 S. 894; Staub S. 215 Anm. 2; Alexander S. 110; Lehmann-Ring § 215 Nr. 3; Primker S. 617 u. a.; vgl. die eingehende Erörterung in den Prot. z. HGB. S. 312ff., 1043ff., 1053, 1448. Eine Ausnahme bildet das Statut der Reichsbank § 15.

[2]) And. A. Staub § 215 Anm. 3; Primker zu § 260 S. 199; Behrend § 133 S. 895; gl. A. Ritter § 215 A. 4, § 260; Lehmann-Ring Nr. 3 zu § 215, Nr. 2 zu § 260; Lehmann Bd. 2 S. 414; OLG. Hamburg in Zeitschr. f. HR. Bd. 37 S. 551 für das erste Geschäftsjahr; Makower § 215 IIId; unentschieden Simon S. 115.

gestellt werden (§ 260 HGB.). Diese Bilanz bildet die Grundlage für die Feststellung des zu verteilenden Reingewinns (§ 215 HGB.). Hieraus folgt, daß Dividenden für kürzere Geschäftsjahre erlaubt sein müssen. Es ist nicht richtig, sich an den Ausdruck „jährliche Bilanz" (§ 215 HGB.) im Sinne von „kalenderjährlich" zu klammern, wie Staub dies tut. Denn da, wie gesagt, die Bilanz über ein Geschäftsjahr aufgestellt wird, kann mit „jährlicher" Bilanz nur die Bilanz eines Geschäftsjahres gemeint sein. In dem Falle, den Staub noch anführt, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Geschäftsjahres aufgelöst wird, bedarf es überhaupt keiner Dividendenverteilung, da nach § 300 HGB. das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen, worin der im Laufe des letzten Geschäftsjahres erzielte Gewinn enthalten ist, sowieso unter die Aktionäre verteilt wird.

Es wird gegen die hier vertretene Ansicht angeführt, daß sie einen Ausweg bietet, auf dem man doch zur Zahlung von Abschlagsdividenden gelangen könne. Mag dies auch gegenüber der m. E. klaren gesetzlichen Vorschrift zuzugeben sein, so ist doch praktisch ein derartiger Fall nicht wahrscheinlich. Denn bei größeren Aktiengesellschaften verbietet sich ein dauernd kürzeres Geschäftsjahr als ein Kalenderjahr schon mit Rücksicht auf die technischen Schwierigkeiten der Bilanzaufstellung von selbst, und daß es bei kleineren Gesellschaften „nicht zu kurz gewählt werde, dafür sorgt schon die Rücksicht auf den Kredit".[1])

Die Gesellschaft kann dagegen selbstverständlich beschließen, daß die Dividende ratenweise ausgezahlt werden soll.

---

[1]) Lehmann S. 414; Makower zu § 260 S. 580.

Die Bilanz wird, wie wir oben gesehen haben, erst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres aufgestellt. Sie hat aber nur alle die Vermögensbewegungen zu umfassen, die innerhalb des letzten Geschäftsjahres stattgefunden haben. Wertzuwachse wie Verluste, die sich in der Zwischenzeit, d. h. nach Ablauf des letzten Geschäftsjahrs bis zur Beschlußfassung der Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz, zugetragen haben, dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden.[1]) Obgleich dies sich m. E. klar aus dem Wortlaut des § 260 Abs. 2: Bilanz für das „verflossene" Geschäftsjahr ergibt, obgleich man ferner andernfalls das Geschäftsjahr seines Charakters als wirtschaftlicher Einheit für den Dividendenanspruch berauben würde, wird dies doch für Verluste bestritten, „wenn das dauernde Wohl der Gesellschaft dies erheischt, insbesondere die Nichtberücksichtigung die Existenz der Gesellschaft gefährden könnte".[2]) Ich gebe zu, daß das Gefühl eines gewissenhaften Kaufmanns leicht zu einer derartigen Berücksichtigung drängen wird. Aber „was gesetzwidrig ist, wird nicht dadurch zulässig, daß es nützlich und sittlich oder sozial geboten ist".[3]) Wird man doch einem in dieser Zeit zugefallenen Gewinn gleiche Behandlung auch nicht zukommen lassen. Überdies kann man ja auch gar nicht wissen, ob dieser Verlust im Verlaufe des Geschäftsjahres nicht durch einen unverhofften Gewinn ausgeglichen werden wird. Auch wird die Generalversammlung häufig in der Lage sein, den Verlust

---

[1]) Ehrenberg S. 299; Aronius S. 125; Lehmann Bd. 2 S. 415; Behrend § 133 A. 19; Grünhut S. 388; Alexander S. 125; RG. Bd. 40 S. 36; Simon S. 318; Lehmann-Ring § 215 Nr. 3; Staub S. 213 A. 11.

[2]) Dernburg Bd. 1 § 87; ebenso Primker S. 619.

[3]) RG. Bd. 40 S. 35.

bei der Bemessung der Dividende in Betracht zu ziehen, wenn sie nämlich die Befugnis besitzt, einen Teil des Reingewinnes zurückzubehalten.[1])

Bei der Beurteilung des Verlustes ist selbstverständlich zu unterscheiden zwischen dem Zeitpunkte seines offenkundigen Eintritts und dem der ihm zugrunde liegenden Ursachen. Liegen letztere vor Ablauf des Geschäftsjahres, so war man bei der Bilanz von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Die Bilanz wäre also dementsprechend berichtigt der Generalversammlung vorzulegen.[2])

4. In Geld.

Als letztes Erfordernis der Dividende bliebe noch anzuführen, daß sie in Geld auszukehren ist. Es könnte nun der Fall eintreten, daß zwar die Bilanz einen Reingewinn ergibt, dieser jedoch nicht flüssig ist. An seiner Verteilungsfähigkeit wird damit nichts geändert.[3]) Der Aktionär hat, falls das Statut nichts anderes bestimmt, einen Anspruch auf Dividende, vorausgesetzt, daß ein Reingewinn vorhanden ist. Die Gesellschaft wird sich gegebenenfalls durch Veräußerung von Vermögensstücken oder Aufnahme von Anleihen helfen müssen, wenn man auch zugeben muß, daß sie hierdurch schwer geschädigt, ja sogar an ihrer Existenzfähigkeit gehindert werden kann.[4])

---

[1]) s. unten S. 44.

[2]) vgl. hierzu Lehmann S. 415 und die dort gebotenen Beispiele.

[3]) Ebenso Ritter § 213 A. 4; Ring § 213 Nr. 5; Simon S. 9/10; Goldmann § 213 A. 2, 15; Lehmann S. 416; RG. Bd. 21 S. 161. Die Gesetzbücher von Argentinien, Chile, Honduras, Uruguay, Venezuela verlangen, daß der Gewinn flüssig sei. And. M. Primker S. 618.

[4]) Über eine Möglichkeit, in solchem Falle den Gewinn einzubehalten, s. unten S. 44.

Die allgemeinen Regeln über Zahlungen kommen auch hier zur Anwendung. So kann die Gesellschaft bei Annahmeverzug des Aktionärs den Betrag hinterlegen oder auch nach allgemeinen Vorschriften aufrechnen.[1])

II. Das Recht auf Dividende.

1. Beruht das Dividendenrecht auf Gesetz oder Statut?

Nachdem wir nunmehr die Erfordernisse der Dividende im einzelnen geprüft haben, kommen wir zu der Frage nach dem Wesen des Rechtes auf Dividende. Hierzu gilt es zunächst die Grundlage festzustellen, auf der es sich aufbaut. Während dies nach dem alten Handelsgesetzbuch noch sehr bestritten war, kann es unter der Herrschaft des neuen Handelsgesetzbuchs keine Frage mehr sein.

Der § 213 HGB. lautet:

„Die Aktionäre haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist".

Das Dividendenrecht beruht also auf dem Gesetz, das nach oben hin eine Grenze festsetzt, so daß höchstens der Reingewinn verteilt werden kann. Allein auch von diesem macht das Gesetz noch seine Abzüge, an denen das Statut nichts ändern kann. Es würde also in dem Falle, daß das Statut keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält, dieser ganze Gewinn den Aktionären auszukehren sein.[2]) Nach der andern Richtung hin kann dagegen das Statut jede beliebige Einschränkung treffen. Ich sehe

[1]) Lehmann S. 416.
[2]) Simon S. 6.

auch kein Bedenken, diese Erlaubnis so weit auszudehnen, daß überhaupt keine Gewinnverteilung stattfindet, zumal da nichts dem entgegensteht, auf diese Weise die Gründung gemeinnütziger Aktiengesellschaften zu ermöglichen.[1]) Dann hat eben das Statut von seinem Ausschließungsrecht den begrifflich weitestgehenden Gebrauch gemacht.

Andererseits kann das statutarische Dividendenrecht auch wieder eine Gruppe von Aktien bevorzugen. Nach seinem Umfange ist es also bald größer bald geringer als das gesetzliche Dividendenrecht, ohne daß jedoch zwischen den beiden etwa zu scheiden wäre. In ihrem Wesen und ihrer juristischen Bedeutung sind sie sich durchaus gleich, denn das statutarische Dividendenrecht soll nicht erst einen Anspruch auf Dividende schaffen, sondern von der Erlaubnis des Gesetzes, den bereits bestehenden Anspruch abzuändern, Gebrauch machen. In der Praxis liegt es denn auch tatsächlich so, daß es kaum eine Aktiengesellschaft geben wird, die dies nicht getan hat.

Wie weit geht nun im einzelnen das Dividendenrecht des Aktionärs?

Wir gelangen damit zu dem bekannten Streit über den Begriff der Sonderrechte, welcher seit langem einen regen Austausch der Meinungen hervorgerufen hat.

Das Handelsgesetzbuch selbst kennt diesen Ausdruck nicht. Es bestimmt im § 250, daß „die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft ...

---

[1]) vgl. u. a. Ritter § 214 A. 4; Gierke im D. PrivR. Bd. 1 S. 540 A. 32, 615 und im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 19 S. 133; RG. Bd. 49 S. 79; Behrend S. 892 A. 15; Pinner § 213 A. 4; Ring § 213 Nr. 3; Dernburg Bd. 1 § 87 A. 14; Neukamp in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 38 S. 49 will aus dem Worte „soweit" schließen, daß ein wenn auch noch so geringer Bruchteil des Reingewinnes im allgemeinen unter die Aktionäre verteilt werden muß.

zustehen, durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt werden". Beschlüsse, welche die Angelegenheiten der Aktionäre unmittelbar berühren, können also von der Generalversammlung nicht gefaßt werden. Welche Grenze den Mehrheitsbeschlüssen gezogen sein soll, ist nach der Meinung der Denkschrift [1]) durch diese Vorschrift genügend zum Ausdruck gebracht. Eine klare Trennung dessen, was als Angelegenheiten der Gesellschaft und als Angelegenheiten des Aktionärs anzusehen ist, wird sich nun niemals schaffen lassen. Eine Feststellung der Rechte eines Mitgliedes, welche jedenfalls nicht beeinträchtigt werden dürfen, ist daher auch dieser Gesetzesbestimmung gegenüber erforderlich.

Im Handelsgesetzbuch werden wir, wie erwähnt, vergeblich nach positiven Vorschriften suchen, abgesehen von einigen Ausnahmen, welche später berücksichtigt werden sollen.

Dagegen spricht das Bürgerliche Gesetzbuch, welches hierin unzweifelhaft auf die Aktiengesellschaft Anwendung findet,[2]) in seinem § 35 folgende Bestimmung aus:

> „Sonderrechte eines Mitgliedes können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden".

In bewußter Weise enthält sich das Gesetz einer Begriffsbestimmung oder einer Aufzählung derjenigen Rechte, welche als Sonderrechte zu betrachten sind. Die Lösung dieser Frage sollte der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben. Das Gesetz hat nur im Prinzip anerkannt, daß es Sonderrechte gibt, welche dem Mitgliede nicht beeinträchtigt werden können.

---

[1]) Denkschr. S. 154.

[2]) Simon bei Goldschmidt S. 6; Gierke im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 19 S. 130; Staub § 250 A. 9; Ritter S. 223 Vorbem. 2.

2. Der Begriff der Sonderrechte.

a) In der Wissenschaft.

Die Meinungen der Schriftsteller gehen nun über diesen Begriff weit auseinander.

Eine ältere [1]) Ansicht wollte hierunter auch diejenigen Rechte fassen, welche dem Mitgliede unabhängig von seiner Mitgliedseigenschaft zustehen. Jetzt ist man sich darüber einig geworden, daß alle diese Befugnisse auszuscheiden haben. Selbstverständlicherweise können diese Rechte nicht durch die Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

Es verbleiben somit diejenigen Befugnisse, welche den Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Mitglied zustehen. Die Ansichten darüber, welche Befugnisse im einzelnen als Sonderrechte zu bezeichnen sind, lassen sich in zwei Gruppen scheiden. Diese Einteilung hängt mit der verschiedenen Auslegung zusammen, welche man sprachlich dem Worte „Sonderrecht" entnehmen kann. Die einen wollen es gleich Vorrecht setzen, durch dessen Verleihung seinem Inhaber bezw. einer Gruppe von Inhabern eine Sonderstellung eingeräumt wird.

Sehr eng spricht sich nach dieser Richtung Cosack [2]) aus, indem er erklärt: „Die Sonderrechte sind nur einem Teil der Aktionäre vorbehalten, und zwar entweder einzelnen namentlich benannten Aktionären oder einer ganzen Aktionärgruppe". Folgerichtig von seinem Standpunkte aus sollen die Sonderrechte auch nur insoweit gelten, als sie durch die Satzung festgestellt sind. Gesetzlich zustehende Sonderrechte kennt Cosack also nicht.

[1]) s. die bei Alexander S. 1 N. 2 zit. Schriftsteller.
[2]) Cosack S. 746.

Eine ganze Reihe von Schriftstellern haben sich Laband[1]) angeschlossen. Dieser geht, „um diejenigen Rechte zu bestimmen, welche nur mit Genehmigung des einzelnen Beteiligten verändert werden können, im Gegensatz zu denjenigen, welche zur Verfügung von Majoritätsbeschlüssen stehen", von folgendem Gedankengange aus. „Die Verfassung der Korporationen, welche die Mitwirkung der Mitglieder ihrem Wesen nach nicht entbehren können, weist denselben Rechte und Pflichten zu". Diese allgemeinen Mitgliedschaftsrechte bestehen nun nicht um ihrer selbst willen, sondern sie sind um der Korporation willen; sie sind nur „der Reflex der Verfassung der juristischen Person". „Soweit statutenmäßig eine Änderung der Verfassung zulässig ist, ist damit von selbst auch eine Änderung der Rechte der Mitglieder für zulässig erklärt."

„Den begrifflichen Gegensatz zu denjenigen Rechten, welche durch die Mitgliedschaft selbst gegeben, in ihr enthalten sind, bilden die Rechte von einzelnen Mitgliedern, welche auf besonderen Bestimmungen der Statuten oder auf Rechtsgeschäften beruhen."

Diese Rechte sind also nicht wie die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte die Reflexwirkung der statutarischen Grundsätze, sondern „sie sind die causa efficiens, welche Modifikationen der Korporationsverfassung hervorruft. Daraus ergibt sich dann von selbst der Satz, daß sie nicht in ihrem Bestande abhängig sind von Majoritätsbeschlüssen der Korporation hinsichtlich ihrer Verfassung, sondern daß im Gegenteil jede mit den Sonderrechten in Widerspruch stehende Verfassungsänderung die Zustimmung des Berechtigten zur Aufhebung oder Beschränkung seiner Rechte erfordert".

---

[1]) Laband S. 1501.

Eine der Labandschen ähnliche Grundauffassung vertrat auch schon Thöl.[1]) Dieser statuiert Einzelrechte, welche auf Statut, Gesetz oder offensichtlichem Willen beruhen. Unter diesen letzteren versteht er diejenigen, welche Laband Sonderrechte im eigentlichen Sinne nennt. Diese Rechte hält er für unabänderlich.

In diesen Kreis gehört endlich auch Bachmann. Von der Annahme eines allseitig modifizierbaren Statuts ausgehend gelangt er zu dem Resultat, daß allen Einzelrechten aus der Mitgliedschaft des Aktionärs die Sonderrechtsnatur abgesprochen werden muß. Als solche können daher nur diejenigen anerkannt werden, die dem Aktionär über das allen Mitgliedern der Gesellschaft in gleicher Weise zustehende Mitgliedschaftsrecht hinaus zukommen. Abgesehen von den aus der Mitgliedschaft hervorgegangenen und von ihr unabhängigen Drittrechten bezeichnet er nur das Bezugsrecht und die Prioritätsrechte als nicht majorisierbare Rechte. Das erstere hält er auch nur dann für unentziehbar, wenn es besonders bestimmt ist, was bei dem dispositiven Charakter des § 283 Abs. 1 HGB. wohl möglich sei.[2])

Gesetzliche Sonderrechte kennt die Auffassung von Laband und Bachmann natürlich nicht.

Crome[3]) definiert folgendermaßen: „Die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten sind entweder allgemeine, die sämtlichen Mitgliedern gleichmäßig zustehen und obliegen, oder Sonderrechte und Pflichten, die dem betreffenden Mitgliede in der Körperschaft eine eigentümliche, von den anderen abweichende Rechtsstellung verleihen". „Es sind derartige Sonderrechte Mitgliedschaftsrechte, nur von der

[1]) Thöl S. 494ff.
[2]) Bachmann S. 218.
[3]) Crome S. 250 u. 248.

Art, daß sie nicht allen Mitgliedern zustehen, sondern (sei es durch Grundstatut oder eine besondere Rechtsquelle) einzelnen eingeräumt sind, wodurch letztere Personen vor anderen Vereinsgenossen eine rechtliche Sonderstellung erlangen."

Nach Hölder[1]) sind „Sonderrechte eines Mitgliedes weder die durch die Mitgliedschaft als solche gegebenen noch die von der Mitgliedschaft unabhängigen Rechte, sondern die Rechte, durch die einem bestimmten Vereinsmitglied innerhalb des Vereins eine Sonderstellung zusteht". Sie müssen stets besonders bedungen oder bewilligt sein, auch können sie nur mit Zustimmung aller Mitglieder geschaffen werden. Zum Unterschiede von den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten stehen sie dem Berechtigten notwendigerweise in seinem individuellen Interesse zu.

Die zweite Gruppe der Ansichten faßt den Begriff Sonderrechte wesentlich weiter. Nach ihnen begreift die rechtliche Stellung eines jeden Mitgliedes innerhalb der Körperschaft eine Summe von Befugnissen in sich, bei der das individuelle Interesse dergestalt überwiegt, daß selbst die Macht des Körperschaftswillens, der sich das Mitglied im allgemeinen unterworfen hat, an ihm zersplittern muß. Dem einzelnen Mitgliede ist also für sich allein die Macht in die Hand gegeben, Mehrheitsbeschlüssen der Generalversammlung, welche ihm diese antasten wollen, mit Erfolg entgegenzutreten.

Grundsätzlich gehört hierher Renaud,[2]) wenn er auch das Wort „Sonderrechte" nicht gebraucht. Nach seiner Ansicht kann das Statut nur dann abgeändert

[1]) Hölder zu § 35.
[2]) S. 598 ff.

werden, wenn sämtliche Aktionäre — nicht nur die in der betreffenden Generalversammlung erschienenen — dem Beschlusse zustimmen. Vor dem Handelsgesetzbuche kann diese Ansicht natürlich nicht mehr aufrechterhalten werden. Seine Theorie ist den unentziehbaren Rechten der Aktionäre besonders günstig. „Die Einwilligung aller Aktionäre ist so oft erforderlich, als deren statutenmäßige Rechte beeinträchtigt oder die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten erhöht oder erschwert werden sollen." [1])

Am prägnantesten spricht sich in dieser Richtung Lehmann [2]) aus: „Als Sonderrecht des Mitglieds ist der durch Mehrheitsbeschlüsse wider den Willen des Mitgliedes nicht entziehbare Teil seines Mitgliedschaftsrechtes anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Vorrecht gegenüber anderen Mitgliedern oder um ein allgemeines Recht der Mitglieder handelt". Derartige Sonderrechte bestehen nach Lehmann nicht nur dann, wenn Gesetz oder Statut sie ausdrücklich einräumen. Darüber hinausgehend sucht er allgemeine Grundsätze aufzustellen. Nach seiner Ansicht ist derjenige Teil des Mitgliedschaftsrechtes als sonderrechtlich zu betrachten, „der vom Standpunkt der einzelnen Körperschaft gesehen für den Durchschnittsaktionär von solcher Wichtigkeit ist, daß er ohne sie nicht der Aktiengesellschaft beigetreten wäre". [3]) „Ein Satz des Statuts, der von fundamentaler Wichtigkeit für den Beitretenden ist, darf ihm ohne seine Zustimmung nicht genommen werden." [4])

Zu dieser Gruppe gehört auch Staub, indem er erklärt: „Wann die Unentziehbarkeit als gewollt angeordnet

[1]) a. a. O. S. 510.
[2]) Bd. 2 S. 204.
[3]) Bd. 2 S. 206.
[4]) Im Arch. f. bürgerl. R. S. 345.

oder stipuliert zu betrachten ist, könne nur im Einzelfalle im Wege der Auslegung festgestellt werden".

Ferner sind noch Stobbe und Regelsberger zu nennen.

Ersterer[1]) betrachtet, abgesehen von den Einzelrechten eines oder mehrerer Mitglieder, auch diejenigen „vermögensrechtlichen Rechte, welche den Mitgliedern gegenüber der Korporation zustehen", als Sonderrechte. Im Gegensatz hierzu stehen diejenigen Rechte, „welche den Mitgliedern gemäß der Verfassung innerhalb der Korporation zustehen" und welche unter denselben Voraussetzungen wie Verfassung und Statut abgeändert werden können.

In diesen Ausführungen begegnet uns zum ersten Male die Theorie der sozialrechtlichen Mitverwaltungs- und individualrechtlichen Vermögensrechte, welche auch von Regelsberger[2]) grundsätzlich vertreten wird. Dieser unterscheidet „gemeinnützige" und „selbstnützige" Mitgliedschaftsrechte. Die ersteren bestehen „wesentlich in den Ansprüchen auf Teilnahme an der Leitung der Korporationsangelegenheiten und zur Wahrung der Korporationsinteressen". Von anderen Einzelrechten unterscheiden sie sich dadurch, daß sie sich einerseits dem Verzicht entziehen und andererseits abgeändert werden können, soweit nicht das Statut oder ein absoluter Rechtssatz dem entgegensteht. Die letzteren dagegen beziehen sich „auf Vorteile, welche die Korporation ihren Mitgliedern in deren Privatinteresse bietet". Sie besitzen meist einen vermögensrechtlichen Inhalt und zerfallen in Gemeingebrauchs- und Sondernutzungsrechte. Als Sonderrechte bezeichnet Regels-

---

[1]) Handb. S. 481.

[2]) Pand. Bd. 1 S. 84 und in Bl. f. Rechtsanw. Bd. 60 S. 1 f.

berger nur diejenigen selbstnützigen Einzelrechte, die weder dinglicher noch persönlicher Natur sind.

Die Theorie der gemeinnützigen und selbstnützigen Einzelrechte deckt sich mit der Sonderrechtstheorie, welche die Motive (Bd. 1) aufstellen. Sonderrechte sind darnach Rechte „vermögensrechtlichen Inhalts, bei denen die Gesellschaft dem berechtigten Aktionär als Verpflichtete gegenübersteht. Sie können einerseits dem Aktionär von der Gesellschaft, unabhängig von der Mitgliedschaft, vertraglich eingeräumt sein, andererseits sich aus der Mitgliedschaft ableiten, indem sie nur dem Aktionär als solchem zustehen, aber Eigenberechtigungen desselben, nicht Rechte der Gesellschaft bilden". Im Gegensatz dazu stehen die Individualrechte, bei deren Geltendmachung der einzelne Aktionär „Träger und Vertreter des Gesamtwillens der Aktionäre ist und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu seinem eigenen Vorteile gegen die Gesellschaft, sondern Rechte der Gesellschaft namens und im Interesse derselben verfolgen soll".

Der gleichen Ansicht nähert sich Planck.[1]) Die Einteilung in gemeinnützige und selbstnützige Rechte will er jedoch nur als Anhaltspunkt bei der Bestimmung benutzt wissen. „Welche Rechte als Sonderrechte anzusehen sind, läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern nur aus dem Wesen und Zwecke des Vereins sowie aus der Art und dem Zwecke des betreffenden Rechtes und aus dem besonderen Inhalte der Satzung. Entscheidend ist nicht, ob das Recht durch die Satzung bestimmt ist oder auf einer besonderen Vereinbarung beruht."

Die Einteilung in Vermögens- und Verwaltungs-

[1]) zu § 35.

rechte wird aufs energischste von Gierke verworfen. Seine Ansicht läßt sich folgendermaßen zusammenfassen.[1])

Bei der Aktiengesellschaft sind die Beziehungen zwischen Einheit und Vielheit dergestalt geregelt, daß der Begriff des körperschaftlichen Individualrechtes daraus mit Notwendigkeit hervorspringt. Es ist von vornherein klar, daß der individualrechtliche Bestandteil der Mitgliedschaft die Struktur des gesamten Mitgliedschaftsverhältnisses in höherem Maße als bei jeder anderen Genossenschaftsform bestimmt. Hier stellt sich der dem einzelnen um seiner selbst willen zustehende Anteil an einer Vermögensgemeinschaft als fundamendaler Bestandteil des Mitgliedschaftsverhältnisses dar, während der um des Ganzen willen gewährte Anteil am Gemeinleben nur die Rolle eines unselbständigen Annexes spielt. Wenn das Mitgliedschaftsrecht als einheitliches Ganze die Merkmale des körperschaftlichen Individualrechtes annimmt, so behalten doch die einzelnen in ihm zusammengefaßten Befugnisse und Verbindlichkeiten, insofern sie für sich in Betracht kommen, ihre besondere rechtliche Natur. Darum erscheinen einerseits die von diesem Komplex umspannten Rechte und Pflichten, welche dem Aktionär nur im Dienste der gemeinheitlichen Willenssphäre zustehen, auch hier als an sich rein gliedmäßige Beziehungen. Andererseits aber ergibt eine Zerlegung des Mitgliedschaftsrechtes Sonderrechte und Sonderpflichten von sehr verschiedenartiger Beschaffenheit. Ob nun das in Frage stehende Recht Sozial- oder Individualrecht sei, entscheidet Gierke im weiteren Verlauf seiner Untersuchung nur für den Einzelfall nach den tatsächlichen Verhältnissen. Ein objektives Prinzip gibt es nach seiner Auffassung nicht, eine Einteilung der Einzelrechte ist daher auch unmöglich.

[1]) Im besonderen D. PrivR. S. 546 ff., GenTh. S. 240 ff., 325 ff.

Hiermit habe ich die hauptsächlichsten Ansichten, welche über den Begriff der Sonderrechte geäußert sind, in großen Zügen wiedergegeben. Es erübrigt sich noch einen Blick darauf zu werfen, welche Stellung unsere obersten Gerichte zu dieser Frage genommen haben.

b) In der Praxis.

Die jüngste Entscheidung, welche das Reichsgericht in dieser Frage getroffen hat,[1]) greift gleichfalls „die Rechte, sich in den Angelegenheiten der Gesellschaft als deren Organ zu betätigen — vielfach mit einem freilich wenig bezeichnenden Ausdruck ‚Individualrechte' genannt, ‚Vertretungsrechte' nach Cosack (HR. § 117 IV[2])) — heraus". Bei diesen Rechten muß im Einzelfalle geprüft werden, ob Unabänderlichkeit beabsichtigt ist. „Die Befugnisse, die ein Mitglied ausschließlich zu seinem eigenen Nutzen hat — Sonderrechte — sind grundsätzlich unentziehbar."

Diese Entscheidung entfernt sich ganz offenbar in ihrer subjektiven Auffassung des Begriffes von den früher ergangenen. Das in Bd. 49 S. 151 wiedergegebene Urteil verlangt zu einem Sonderrecht „ein aus der Mitgliedschaft hervorgegangenes, von den Rechten der übrigen Mitglieder unterschiedenes Individualrecht eines Mitgliedes gegen die Gesellschaft". Es beruft sich hierbei auf die Entscheidung in Bd. 11 S. 271, wo der mit dem § 35 BGB. der Sache nach übereinstimmende § 68 ALR. II, 6 dahin interpretiert wird: „Für die im § 68 a. a. O. gemeinten Rechte ergibt sich ein dreifaches Kriterium:

---

[1]) RG. Bd. 68 S. 211.

[2]) § 212 II S. 2 der neuesten Auflage.

1. sie müssen aus der Mitgliedschaft entsprungen sein;
2. sie müssen ein Individualrecht des Mitgliedes bilden, welches ihm gegen die Korporation als solche zusteht;
3. sie müssen sich von den Rechten der übrigen Mitglieder unterscheiden".

Feststellung des Sonderrechtsbegriffs.

Die Literaturübersicht, welche ich eben gegeben habe, zeigt uns zur Genüge, wie vielfältige, teils mehr, teils minder voneinander abweichende Auslegungen der Begriff „Sonderrecht" erfahren hat.

Ich ging davon aus, daß der § 35 BGB. eine Definition dieses Begriffes nicht enthält, daß dieser Paragraph nur, der Ansicht der 2. Kommission entsprechend, das Prinzip anerkennen sollte, daß es Sonderrechte der Mitglieder gibt, welche nicht beeinträchtigt werden können. Ich glaube nun, daß man etwas weiter gehen muß, als lediglich den Ausspruch eines Grundsatzes in diesem Paragraphen zu erblicken. Betrachten wir einmal den Inhalt dieses Paragraphen, ohne uns dabei zu vergegenwärtigen, was die Wissenschaft über den Sonderrechtsbegriff lehrt. Das Gesetz erklärt, daß es gewisse Rechte gibt, welche dem betreffenden Mitgliede, dem sie zustehen, nur mit seiner eigenen Zustimmung wieder entzogen werden können. Dieses Zugeständnis bedeutet ohne Frage einen empfindlichen Eingriff in das Bestimmungsrecht des dem einzelnen übergeordneten Vereins. Es können daher nur solche Rechte damit gemeint sein, welche für das betreffende Mitglied eine derartig schwerwiegende Bedeutung besitzen, daß ihnen selbst der Willen der Korporation weichen muß. In allen diesen Fällen ist also die Entscheidung auf das persönliche Empfinden dieses

Mitgliedes gestellt, mögen diesem auch durch das Interesse der Gesamtheit seine Schranken gesetzt sein. Dieser Gedankengang führt uns, wie ich meine, notwendigerweise zu der Folgerung, daß das Gesetz bei der Feststellung des Sonderrechtsbegriffs dieses subjektive Moment nicht ausgeschaltet wissen wollte.

Bevor ich auf eine Kritik der wiedergegebenen Ansichten eingehe, möchte ich noch einen zweiten Punkt hervorheben.

Die von den Schriftstellern vertretenen Theorien habe ich nach zwei Gruppen eingeteilt, von denen die erste Sonderrechte gleich Vorrechte setzt. Die Fassung des § 35 BGB. scheint dieser Ansicht günstig zu sein, wenn sie von Sonderrechten „eines" Mitgliedes spricht, „da damit nicht Rechte gemeint sein können, die allen Mitgliedern in gleicher Weise zustehen".[1]) Meines Erachtens ist dies jedoch nur scheinbar der Fall. Geht man nämlich davon aus, daß dieser Paragraph sowohl solche Rechte in sich fassen wollte, welche nur einigen bestimmt bezeichneten Mitgliedern, als auch solche, welche einem jeden Mitgliede für sich zustehen, so kann man nicht gut einen anderen Wortlaut erwarten. Auch nach der gegenteiligen Ansicht kann dasselbe Vorrecht einer ganz beliebigen Anzahl von Mitgliedern zustehen. Sprachlich tut man nun der Fassung des genannten Paragraphen nicht den geringsten Zwang an, wenn man die Worte „Sonderrechte eines Mitgliedes" auch dahin auslegt, daß damit „Sonderrechte eines jeden Mitgliedes" gemeint sein sollen.

Mit dieser Erkenntnis treffen wir zugleich auch den schwachen Punkt des von der ersten Gruppe verfochtenen Sonderrechtsbegriffes. Wir haben gesehen, daß ihre An-

[1]) Pauly S. 35.

hänger nur Sonderrechte einzelner kennen, die in besonderen vertraglichen Verhältnissen ihren Ursprung haben. Sie verkennen also, daß Sonderrechte auch auf dem Gesetz beruhen können, ja es sogar in einem weiten Umfang tun.

Noch aus einem anderen Grunde läßt sich ihre Ansicht nicht halten. Sie erklären: wahre Sonderrechte der Mitgliedschaft gibt es außer den Sonderrechten einzelner nicht. Die Mitgliedschaftsrechte sind nur Reflexwirkungen der Korporation; der Willensausdruck der Gesamtheit ist das Statut. Ein Sonderrecht auf Erhaltung dieser Statuten besitzt das einzelne Mitglied nicht. Demnach könnte also eine Bestimmung des Statuts, welche für gewisse Gegenstände Einstimmigkeit oder qualifizierte Majorität erfordert, durch eine Beschlußfassung der gesetzlichen Majorität abgeändert werden. Die ist natürlich nicht zulässig.

Unhaltbar ist ferner auch die Einteilung in Vermögens- und Verwaltungsrechte bezw. die mit ihr verwandten Unterscheidungen.[1]) Beide Gruppen von Rechten sind derartig miteinander verflochten, daß eine Veränderung der einen Gruppe notwendigerweise auch die andere treffen muß. Sie läßt sich auch nicht mit dem geltenden Recht in Einklang bringen, das z. B. die Gruppenrechte statuiert und die absolute Bestimmung enthält, daß jeder Aktionär mindestens eine Stimme haben muß.

Die Theorie Gierkes in ihrer völlig auf eine Beurteilung des Einzelfalles abgestellten Entscheidung, ob ein Sonderrecht vorliegt oder nicht, scheint mir gleichfalls kein befriedigendes Resultat zu bieten.

---

[1]) Ganz verfehlt ist die Unterscheidung der „Begründung", wie Gierke, GenTh. S. 265 ff. darlegt.

Es bleibt uns somit noch die von Lehmann vertretene Auffassung. Lehmann selbst verkennt die Bedenken nicht, welche dem in ihr aufgestellten Prinzip der Wesentlichkeit anhaften.[1]) Gleichwohl scheint sie mir in Anbetracht des subjektiven Momentes, welches ich aus der Gesetzesvorschrift folgere, die zutreffendste Lösung zu enthalten. Meinen weiteren Untersuchungen werde ich daher den von ihm aufgestellten Sonderrechtsbegriff zugrunde legen.

Den Ausgangspunkt meiner Auseinandersetzung mit der Sonderrechtstheorie bildete die Frage, wieweit sich im einzelnen das Dividendenrecht des Aktionärs erstreckt. Diese Frage können wir nunmehr dahin formulieren:

3. Inwieweit ist das Dividendenrecht Sonderrecht?

Ich erwähnte bereits, daß in der Praxis lediglich das statutarische Dividendenrecht vorkommt. Im folgenden werde ich daher dieses zugrunde legen. Eine einfache Überlegung sagt uns, daß es hierbei drei Möglichkeiten gibt.

1. Das Dividendenrecht ist in seinem ganzen Umfange, wie es sich im Urstatut darstellt, Sonderrecht.

2. Es ist überhaupt kein Sonderrecht, sondern lediglich ein Mitgliedschaftsrecht.

3. Es ist ein Sonderrecht in abstracto, d. h. es kann nur insoweit, als sein rechtlicher Bestand in Frage kommt, beeinträchtigt werden.

Daß auch die dritte Möglichkeit, welche auf den ersten Blick etwas Befremdendes an sich hat, gegeben ist, muß als eine Frucht der Forschungen Gierkes bezeichnet

[1]) vgl. seine Besprechung von Pinners Aktienrecht bei Goldschmidt Bd. 49 S. 358.

werden. Bis dahin war man der Ansicht, daß ein Einzelrecht, wie etwa das Recht der Dividende, in seinem ganzen Umfange entweder den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten oder den Sonderrechten zuzuweisen sei. Man hatte nicht erkannt, daß dasselbe Recht für einen Teil seines Inhaltes Sonderrechtsnatur besitzen, im übrigen aber vom Körperschaftswillen abhängig sein könne. Diese beiden Bestandteile begrenzen sich gegenseitig, so daß die Macht des Beschlusses der Körperschaft da endet, wo das Sonderrecht als solches beginnt, während umgekehrt die Verfügung des einzelnen Mitgliedes über sein Sonderrecht sich dem Ganzen verfassungsgemäß einordnen muß.[1])

Bevor ich nun auf die einzelnen Möglichkeiten eingehe, möchte ich einige allgemeine Gesichtspunkte vorausschicken.

Am Eingang dieser Arbeit habe ich gesagt, daß die Aktiengesellschaft eine Kapitalsgesellschaft sei und damit auch in der Regel eine Erwerbsgesellschaft.[2]) Man wird sich zumal überall da für diese Form der Kapitalsverwertung entschließen, wo ein Unternehmen in Angriff genommen werden soll, das auf der einen Seite großes Kapital erfordert, um überhaupt eine Aussicht auf Erfolg zu bieten, auf der andern Seite großes Risiko in sich trägt, Gründe, welche die Ausführung seitens eines einzelnen bedenklich erscheinen lassen. An die Stelle des einzelnen tritt der alle Beteiligten umfassende Verein, an die Stelle des einzelnen Willen tritt aber auch der Willen der Korporation, „der die zur Regelung der ge-

[1]) vgl. Gierke, D. PrivR. S. 546; Lehmann im Arch. f. bürgerl. R. S. 298.

[2]) Von den Aktiengesellschaften zu gemeinnützigen Zwecken, bei denen schon das Urstatut eine Gewinnbeteiligung ausschließt, können wir hier absehen.

meinschaftlichen Angelegenheiten . . . erforderlichen Anordnungen zu erlassen“ [1]) das Recht hat. Die Person des Aktionärs tritt zurück. Gegenüber der Gesellschaft zählt nur seine vermögensrechtliche Beteiligung.[2]) Das Verhältnis liegt aber nicht etwa so, als ob die Aktionäre sich der Willkür der Gesellschaft bedingungslos ausgeliefert haben. Den Zweck, den sie erreichen wollen, wollen sie durch die wirtschaftlich stärkere Vereinigung erreichen, aber für sich selbst. Es ist die Aufgabe der Gesamtheit, festzustellen und demgemäß zu beschließen, auf welchem Wege sich der Zweck am besten erreichen läßt.

Kehren wir nun zu den drei von uns erkannten Möglichkeiten zurück. Die erste Ansicht wird von Alexander vertreten.[3]) Nach ihm ist das Statut unabänderlich, soweit es sich nicht selbst als abänderlich bezeichnet. Ein Sonderrecht auf einen Anteil am Reingewinn wäre nur in dem Falle nicht begründet, daß die Festsetzung der Dividende „nach Willkür“ der Generalversammlung erfolge.[4])

Nach den obigen Ausführungen können wir diese Ansicht ohne weiteres zurückweisen. Eine solche Festlegung des Dividendenrechts in allen Einzelheiten für alle Zeiten würde der Gesellschaft die Möglichkeit nehmen, sich der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage anzupassen und sie der Willkür des einzelnen unterwerfen, während sie nur bei höchster Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit ihrem Zwecke gerecht werden kann.

Den Fall, daß die Generalversammlung „nach Will-

---

[1]) vgl. Gierke in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 197; RG. Bd. 23 S. 27.

[2]) vgl. RG. Bd. 49 S. 79.

[3]) S. 118ff.

[4]) a. a. O. S. 120.

kür" die Dividende festsetzen kann, bezeichnet Alexander selbst als praktisch nicht wahrscheinlich. M. E. können wir ihn als praktisch ausgeschlossen unerörtert lassen.[1])

Es bleiben somit nur noch die beiden anderen Möglichkeiten. Der nächstliegende Behelf zur Lösung der Frage wäre das Gesetz. Allein dies bietet uns direkt keinen Anhalt. In einzelnen Fällen hat es allerdings Majoritätsbeschlüsse zugelassen und damit für diese die Sonderrechtsnatur verneint, so bei der Fusion (§ 303), der Erhöhung des Grundkapitals, obgleich beide Fälle auf die Dividende einwirken müssen, da das Anteilsverhältnis am Gewinne sich dadurch verschiebt. Ein Mehrheitsbeschluß ist ferner dann genügend, wenn bei Erhöhung des Grundkapitals den neuen Aktien Vorzugsrechte hinsichtlich der Dividende eingeräumt wird, ja sogar auch dann, wenn die Prioritätsaktien ohne Erhöhung des Grundkapitals geschaffen werden.[2]) Alle diese Fälle kann das Statut auch nicht dem Mehrheitsbeschlusse entziehen und von der Einstimmigkeit aller Mitglieder abhängig machen, da die gesetzlichen Vorschriften nur insoweit durch den Gesellschaftsvertrag abänderbar sind, soweit sie sich selbst als solche bezeichnen,[3]) was bei den eben genannten nicht der Fall ist.

Es wäre jedoch nicht richtig, aus diesen Einzelfällen einen verallgemeinernden Schluß zu ziehen. Denn das Dividendenrecht ist, worauf Magnus[4]) mit Recht hinweist, zwar bei ihnen in Mitleidenschaft gezogen, aber nicht in seinem rechtlichen Bestand negiert. Das bleibt aber der Angelpunkt der ganzen Frage, ob das einmal

---

[1]) Gegen Alexander gleichfalls Bachmann S. 157; Lehmann im Arch. f. bürgerl. R. S. 380.

[2]) vgl. § 262 Abs. 3 HGB.

[3]) vgl. RG. Bd. 65 S. 92, Bd. 49 S. 80.

[4]) Magnus S. 30.

vorhandene Dividendenrecht durch einfache Statutsänderung beseitigt werden kann. Ein Recht kann eben, wie wir oben gesehen haben, zum einen Teil Sonderrechtsnatur haben.

Eine weitere Handhabe zur Lösung unserer Frage bietet uns das Gesetz nicht mehr.[1]) Wir müssen daher wieder auf die allgemeinen Erwägungen zurückgreifen.

Ich habe gesagt, daß die Aktiengesellschaft dem Zweck dienen soll, den sich die einzelnen Aktionäre bei ihrer Beteiligung gesetzt haben. Dieser Zweck ist bei dem Durchschnittsaktionär die Aussicht auf Gewinn. Er wollte nicht einen Freigebigkeitsakt vornehmen. Wäre es seine Absicht gewesen, einen gleichmäßig niedrigen Zins mit seinem Geld zu erzielen, hätten sich ihm andere ungleich sicherere Möglichkeiten geboten. Allein gerade die Hoffnung, bessere Gewinnchancen zu erzielen, war die Triebfeder für seine Beteiligung. Die einzige praktische Wirksamkeit, die ihm sein Aktienrecht gewährt, liegt in der periodischen Verteilung von Dividenden. Dieses „selbstverständlichste und wichtigste Recht, gegen welches alle andern Rechte in zweiter Linie stehen",[2]) sollte der Gefahr ausgesetzt sein, durch einen Mehrheitsbeschluß bis zur Unkenntlichkeit zerstört, ja ganz vernichtet zu werden! Es hieße dies dem Aktionär das Fundament seines Beitritts rauben.

Wir müssen daher notwendigerweise zu dem Resultat gelangen, daß das Dividendenrecht in seinem rechtlichen Bestande unantastbar, ein Sonderrecht ist.[3])

---

[1]) Auf den von Manasse verwendeten § 275 HGB. komme ich weiter unten zu sprechen.

[2]) Grünhut S. 383.

[3]) Ebenso Lehmann im Arch. f. bürgerl. R. S. 381; Grünhut a. a. O.; Lehmann Bd. 2 S. 422; Dernburg Bd. 1 § 87 A. 14;

Es erübrigt noch auf den § 275 HGB. einzugehen, den Manasse[1]) für seine gegenteilige Ansicht anführt. Dieser Paragraph bestimmt, daß Beschlüsse über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens einem Mehrheitsbeschlusse unterworfen sind. Manasse sagt nun mit Recht, daß damit auch Änderungen erlaubt sind, die die Möglichkeit einer Dividende auf ein Minimum herabsetzen oder gar ganz vernichten. Allein dieser Paragraph weist eine sehr beachtenswerte Verschiedenheit gegenüber den obengenannten Paragraphen auf, die, wie wir gesehen haben, das Dividendenrecht zwar beeinträchtigen, aber nicht in seinem rechtlichen Bestande negieren, was allerdings hier der Fall sein würde. Es bestimmt nämlich, daß der Gesellschaftsvertrag abgesehen von der Dreiviertelmehrheit „noch andere Erfordernisse aufstellen kann". Er könnte also z. B. Einstimmigkeit zur Bedingung machen und damit ein unzweifelhaftes Sonderrecht herstellen.

Ich schließe daraus, daß der § 275 weder nach der einen noch nach der andern Richtung hin als ausschlaggebend verwertet werden darf. Er stellt ein Mittelding dar, in dem das Gesetz dem praktischen Gesichtspunkte Rechnung getragen hat, daß die Aktiengesellschaft ihre wirtschaftliche Beweglichkeit in der Hand haben soll, ohne an der Halsstarrigkeit eines einzelnen scheitern zu müssen,

---

Gierke in Iherings Jahrb. S. 205; ROHG. Bd. 19 S. 142. Die neueste Auflage des Staubschen Kommentars vertritt eine sich mit der hier ausgeführten im Resultat häufig deckende Ansicht; vgl. § 250 A. 9ff.; and. A. Ring § 213 Nr. 3; Goldmann § 213 Anm. 2, 11; Manasse S. 46ff.; offenbar auch RG. Bd. 22 S. 114; vgl. jedoch dagegen Gierke im Jahrb. S. 206; Lehmann im Arch. f. bürgerl. R. S. 331.

[1]) Manasse S. 46/47.

wenn sie sich nicht etwa selbst durch ihr Statut die Möglichkeit dazu geschaffen hat.[1])

Das Dividendenrecht ist also in seinem rechtlichen Bestande unantastbar und somit Mehrheitsbeschlüssen nicht unterworfen. Im übrigen unterliegt es jedoch seinem Charakter als Mitgliedschaftsrecht entsprechend „einer je nach der Festigkeit der statutarischen Zusicherungen ungleich zu bemessenden körperschaftlichen Einwirkung".[2])

Wir kommen damit zu den einzelnen bestrittenen Fällen. Stellen wir zunächst diejenigen an die Spitze, bei denen die Sonderrechtsnatur hervortritt, deren Beseitigung daher unzulässig wäre.

Dazu zählt natürlich vor allen Dingen eine gänzliche Beseitigung des Dividendenrechts, wie sich aus den obigen Ausführungen von selbst ergibt. Diesem gleichzustellen ist eine derartige Beeinträchtigung, die nur noch den Schein eines Dividendenrechts aufrechterhält,[3]) das nach der Verkehrsanschauung nicht mehr als solches betrachtet werden kann. Die Umwandlung der schwankenden Dividende in eine feststehende kann gleichfalls nicht als zulässig angesehen werden Dies würde der Aktie ein wesentliches Charakteristikum rauben, seine Eigenschaft als kaufmännisches Spekulationspapier.[4])

Ebensowenig wäre eine Statutsänderung zulässig, die z. B. bestimmte, daß der verteilbare Reingewinn in den nächsten fünf Jahren einem besonderen Fonds überwiesen werden und erst nach Ablauf dieser Frist aus-

---

[1]) Lehmann, Lehrb. S. 435 A. 4 bezeichnet gleichfalls den Schluß aus § 275 als von zweifelhaftem Wert wegen der dort gesetzten Mindestvorschrift.

[2]) Gierke in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 206.

[3]) And. A. Neukamp bei Goldschmidt S. 45ff.

[4]) vgl. Lehmann im Arch. f. bürgerl. R. S. 335.

geschüttet werden solle. In zweifacher Hinsicht ist das zu verneinen. Einmal ist es noch gar nicht gesagt, daß nach fünf Jahren dieser Gewinn noch vorhanden ist oder nicht vielmehr durch Verluste aufgebraucht ist. Zweitens haben die Aktionäre nicht nur einen Anspruch auf den Gewinn, sondern auf den Gewinn, wie er sich nach der jährlichen Bilanz darstellt: auf den jährlichen Gewinn.

Zweifelhaft ist es, ob das bis dahin im Gesellschaftsvertrag geregelte Dividendenrecht in das freie Ermessen der Generalversammlung gestellt werden kann. Lehmann[1]) verneint diese Frage mit der Begründung, daß der Aktionär „von nun ab von den wechselnden Meinungen und Launen einer stets veränderlichen Menge abhängig" sei. Ich halte diesen Grund nicht für durchschlagend. Die Gesellschaft hat auch weiterhin die Interessen der Aktionäre zu wahren, und dafür, daß deren Dividendenrecht nicht vernichtet wird, ist schon, wie die obigen Fälle zeigen, gesorgt.[2])

In allen diesen Fällen könnte nichts dadurch geändert werden, daß das Statut sich selbst ganz allgemein als abänderbar bezeichnet. Diese Bestimmung enthält lediglich eine Wiederholung der §§ 274ff., wie überhaupt Gesetzesvorschriften häufig noch einmal in Gesellschaftsverträgen enthalten sind. Die einzige rechtliche Möglichkeit wäre, wenn das Statut sich ausdrücklich auch hierin als abänderbar bezeichnete. Ein praktischer Ausweg ließe sich darin finden, daß die Generalversammlung trotzdem den Versuch macht und einen nach obigen Ausführungen unzulässigen Beschluß faßt im Vertrauen darauf, daß

[1]) a. a. O. S. 382.

[2]) Ebenso Ring § 213 Nr. 3.

keines der Mitglieder ihn ansicht, wodurch der Beschluß gültig werden würde.[1])

Als in jedem Falle zulässig sind Statutenänderungen verwaltungstechnischer Art zu betrachten, also z. B. Verlegung des Geschäftsjahres, Verlängerung der Frist für die Bilanzanfertigung, diese jedoch laut gesetzlicher Vorschrift (§ 260) nicht über die Frist von sechs Monaten hinaus, Verlängerung der Auszahlungsfrist, Bestimmung über Zahlung in anderer Währung usw.

Wir gelangen jetzt zu jener großen Anzahl von Fällen, für die die Entscheidung, ob sie zu der Kategorie gehören, bei der die Sonderrechtsnatur hervortritt, schwer zu treffen ist; ich nenne nur Gründung neuer oder Erweiterung bestehender Fonds,[2]) Verkürzung des statutarischen Dividendensatzes, Erhöhung der Tantieme für Vorstand und Aufsichtsrat.

Bei diesen Fällen läßt sich kein Schema aufstellen. Man muß nach Sachlage des einzelnen Falles den Zweck zu erforschen suchen, den die Änderung verfolgt. Aus diesem heraus läßt sich die Frage beantworten. Liegen die Änderungen im Interesse der Gesamtheit, wird z. B. die Dividende herabgesetzt, um einen Dividendenreservefonds zu gründen, einen Reservefonds reicher dotieren zu können, ist dies als zulässig zu betrachten, da damit die wirtschaftliche Lage und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt wird, wodurch wieder die Aussicht auf Gewinn gesichert wird.[3])

---

[1]) vgl. Staub bei Holdheim Bd. 1 S. 73; mit Einschränkung RG. Bd. 37 S. 63. Näheres über diese Frage s. weiter unten, ebenso Lehmann, Arch. f. bürgerl. R. S. 301.

[2]) vgl. hierzu Ritter § 262 A. 2.

[3]) Gierke, GenTh. S. 249 A. 2: „Jeder Aktionär kann einen nicht statutarisch zugelassenen oder sonst besonders motivierten Liberalitätsakt der Aktiengesellschaft anfechten".

Unzulässig wären dagegen die gleichen Änderungen, wenn dem Aktionär dadurch sein Dividendenrecht ganz genommen oder gegenüber den an die genannten Fonds überwiesenen Beträgen unverhältnismäßig klein werden würde.

Unzulässig würden ferner die Änderungen sein, wenn sie ohne Angabe eines Grundes erfolgten.

Endlich würden sie auch unzulässig sein, wenn der Zweck, dem sie dienen sollen, außerhalb des Zweckes der Aktiengesellschaft liegt.

In gleicher Weise ist in Fällen indirekter Verkürzung zu verfahren, wenn z. B. ein Dividendenreservefonds in einen Delkrederefonds umgewandelt werden soll. Im Zweifel ist dies zulässig, wenn nämlich die Maßnahme in irgendeiner Weise den Aktionären doch wieder zugute kommt.

Fraglich ist, ob das Statut nachträglich eine kürzere Frist zur Abhebung der einzelnen Dividende festsetzen kann, widrigenfalls sie zugunsten der Gesellschaftskasse verfällt. Diese Änderung bedeutet jedoch nicht eine Beeinträchtigung des Dividendenrechts überhaupt, sondern nur eine Beschränkung seiner Ausübung, welche wohl, da sie im Interesse der übersichtlichen und geordneten Geschäftsführung liegt, als zulässig erachtet werden kann.[1]) Rückwirkende Kraft besitzt sie natürlich nicht.

Wir haben bisher die Statutenveränderungen betrachtet, die das Dividendenrecht beeinträchtigen konnten. Auf der anderen Seite sind Erweiterungen des Dividendenrechts auf dem Wege der Statutenänderungen natürlich zulässig, sofern sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

---

[1]) vgl. Lehmann im Arch. f. bürgerl. R. S. 385.

Sind bei einer Aktiengesellschaft Aktien ungleicher Gattung ausgegeben, so finden die entwickelten Grundsätze analoge Anwendung. Nur bestimmt der § 275 Abs. 3, daß wenn das Vorrecht einer Gattung geschmälert werden soll, dies geschehen kann, wenn eine gesonderte Abstimmung der dadurch benachteiligten Aktionäre dies neben dem Beschluß der Generalversammlung mit einer Mehrheit beschließt.[1])

Über alle Beschlüsse der Generalversammlung ist noch gemeinsam zu bemerken, daß sie, wie die ganze Geschäftsführung von der Tätigkeit der Organe abhängig ist, die Frage, welche Schritte dem Unternehmen zum Nutzen gereichen, von der Generalversammlung zu entscheiden ist, von dem einzelnen Aktionär nicht mit der Begründung angefochten werden können, daß sie unklug seien, sondern nur, wenn Gesetz oder Statut durch sie verletzt werden.

III. Der Zeitpunkt der Verwirklichung des Dividendenrechts.

Im vorigen Kapitel habe ich nachzuweisen versucht, daß und in welchem Umfange das durch die Existenz der Aktie begründete obligatorische[2]) Recht auf Dividende Sonderrechtsnatur besitzt. Wir kommen jetzt zu dem Zeitpunkte, in dem der bereits bestehende Anspruch verwirklicht, auf eine bestimmte Dividende konkretisiert wird. Früher war dies eine bestrittene Frage. Die einen wollten den Augenblick des tatsächlichen Empfanges als ausschlaggebend bezeichnen. Nach anderer Ansicht sollte in dem Zeitpunkte, wo der erste Aktionär seine Dividende emp-

[1]) Über diesen sogen. Mehrheitsverband vgl. Bachmann S. 214.
[2]) vgl. RG. Bd. 22 S. 113.

fangen hatte, auch für alle andere das Recht konsolidiert sein.

Die Nachteile, die diesen Anschauungen anhaften, liegen auf der Hand. Der maßgebende Zeitpunkt ist von Zufälligkeiten abhängig gemacht, die zu einer ungerechten Bevorzugung einzelner führen müssen.

Es kann heute als allein gültige Ansicht hingestellt werden, daß der Anspruch auf die bestimmte Dividende mit dem Gewinnverteilungsbeschlusse entsteht.[1])

Der § 260 HGB. sagt: „Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung . . ." Zur Beschlußfassung hierüber ist also allein die Generalversammlung befugt; anderen Gesellschaftsorganen kann sie vom Statut nicht übertragen werden.[2]) Es ist nun eine vielfach vertretene Ansicht,[3]) daß unter Umständen ein besonderer Genehmigungsbeschluß über die Gewinnverteilung nicht erforderlich sei, da diese dann ohne weiteres aus der Jahresbilanz entnommen werden könnte. Diese Ansicht deduziert folgendermaßen: In allen den Fällen, in denen entweder das Statut überhaupt keine Bestimmungen über die Dividendenverteilung enthält oder in denen die Gewinnverteilung in dem Statut bis ins einzelnste festgesetzt ist, würde nach genehmigter Jahresbilanz die Gewinnverteilung lediglich ein unter Berücksichtigung der gesetzlichen bezw. der statutarischen Vorschriften anzustellende Rechenaufgabe sein. Damit könne nicht mehr von einem

[1]) Ritter § 260 A. 2; Goldmann § 213 A. 2, 10; Lehmann im Arch. f. bürgerl. R. S. 388; Bachmann S. 165; RG. Bd. 22 S. 113, Bd. 37 S. 19.

[2]) RG. Bd. 49 S. 80, Bd. 65 S. 92.

[3]) Simon S. 6; Magnus S. 44ff.; Grünhut S. 382; ROHG. Bd. 9 S. 274, Bd. 19 S. 143; RG. Bd. 15 S. 99.

Beschluß die Rede sein. Dieser setze voraus, daß „die Möglichkeit einer freien Würdigung und Beurteilung der Verhältnisse“ [1]) geboten sei. Ein solcher Beschluß würde vielmehr eines materiellen Inhaltes völlig entbehren. Das könne also nicht die Absicht des Gesetzes sein.

Diese Schlußfolgerung ist m. E. nicht richtig. Das Gesetz schreibt nun einmal vor, daß die Generalversammlung über Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung beschließen soll. Wir werden gleich sehen, daß dieser Beschluß praktisch, abgesehen von einer Ausnahme, nicht bloß in der Lösung einer Rechenaufgabe besteht. Diese Ausnahme läge vor, wenn der verteilungsfähige Reingewinn restlos in dem nach Gesetz oder Statut anzustellenden Verteilungsplan aufginge. Es ist klar, daß dies eine praktisch kaum denkbare Ausnahme bildet; und zwar ist dies um so weniger der Fall, da man allgemein die Dividende, welche nach Handelsbrauch stets in Prozenten des Aktienkapitals ausgedrückt wird, nicht in kleineren als halben oder höchstens viertel Prozenten festsetzt. Es wird also stets ein unverteilbarer Rest übrigbleiben, der in Form eines Saldos vorzutragen ist. Was nun als unverteilbarer Rest anzusehen und vorzutragen ist, ob nicht z. B. anstatt $5^1/_2\,\%$ lieber $5^3/_4\,\%$ verteilt werden sollen, steht noch nicht ohne weiteres fest.[2]) Ein Gewinnverteilungsbeschluß entbehrt daher aus diesem Grunde durchaus nicht des materiellen Inhaltes.[3])

Zwei Fälle wären noch gesondert zu besprechen, die Auslegungsschwierigkeiten bereiten können.

---

[1]) Magnus S. 45.

[2]) vgl. hierzu Ritter § 262, 6 a. E. und die dort zit. Entscheidungen.

[3]) Gl. A. Staub § 260 A. 5; Ring § 213 Nr. 4; Goldmann §§ 260 A. 6, 213 A. 2, 13; Ritter § 260 A. 2.

1. Sehr häufig enthalten die Statuten die Bestimmung: die Generalversammlung setzt die Dividende fest. Hierin ist lediglich eine Wiederholung der gesetzlichen Vorschrift ausgesprochen. Es soll nicht etwa damit gesagt sein, daß die Generalversammlung nach freiem Gutdünken schalten und walten kann.[1])

2. Die Dividendenfestsetzung ist nach dem Gesellschaftsvertrag in das freie Ermessen der Generalversammlung[2]) gestellt. Hier ist die Generalversammlung tatsächlich in die Lage versetzt, in eine freie Würdigung der ganzen Vermögens- und Geschäftslage einzutreten. Es ist ihr z. B. damit die Möglichkeit geboten, ohne daß sich ein Aktionär dagegen wenden kann, Verluste, die nach Ablauf des Geschäftsjahres entstanden sind, bei der Dividendenfestsetzung zu berücksichtigen oder den Reingewinn einzubehalten, weil er nicht in flüssigen Mitteln vorhanden ist. Diese Entschlußfreiheit ist aber nicht so weit zu fassen, daß es ihr etwa gestattet sei, eine ungleichmäßige Verteilung des Gewinnes zu beschließen. Hierdurch würde das fraglos jedem Aktionär zustehende Recht auf gleiche Behandlung verletzt werden.

An der Abstimmung über die Beschlußfassung nehmen sämtliche Aktionäre teil, also auch sogar die, denen die Dividende gar nicht zufließt, z. B. die Aktionäre einer bereits beschlossenen und eingetragenen Kapitalserhöhung, die erst im nächsten Jahr an der Dividende teilnehmen.[3])

---

[1]) Ebenso Neukamp in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 38 S. 66; Staub § 260 A. 7 und bei Holdheim Bd. 1 S. 73; Alexander S. 119; Ring § 213 Nr. 3; and. A. Simon S. 6; Grünhut S. 382.

[2]) Dies ist übrigens der Fall, bei dem nach gegnerischer Ansicht allein ein Generalversammlungsbeschluß über die Gewinnverteilung materielle Bedeutung hat. Vgl. außer den oben Genannten noch Hergenhahn bei Holdheim Bd. 1 S. 86.

[3]) vgl. hierzu Gierke, GenTh. S. 258/59 A. 1.

IV. Das Recht auf die festgestellte Dividende.

Das Recht auf die bestimmte Dividende eines einzelnen Jahres ist mit dem Gewinnverteilungsbeschlusse erworben, es hat dadurch seine konkrete Gestalt gewonnen. Hiermit hört es auf, ein Mitgliedsrecht zu sein. Es kann darum auch nicht mehr als ein „Sonderrecht" bezeichnet werden.[1]) Dem Gesellschaftsrecht verdankt es nur seinen Ursprung. Jetzt ist es dessen Herrschaftsbereich entrückt. Die Gesellschaft hat sich der Verfügung über die festgesetzte Summe begeben und sich in ihrer Höhe als Schuldnerin des einzelnen Aktionärs bekannt, der sie seinerseits, wenn er sie nicht abhebt, vom Fälligkeitstermin an der Gesellschaft wie ein Dritter kreditiert. Kurzum das Recht auf die festgestellte Dividende ist ein selbständiges, unantastbares und unentziehbares Gläubigerrecht gegenüber der Gesellschaft geworden. An dieser herrschenden Ansicht kann nur mit Unrecht[2]) gezweifelt werden.

---

[1]) Darum unrichtig RG. Bd. 37 S. 63.

[2]) Cosack §§ 742, 743; Ritter § 213 A. 4; Staub § 213 A. 12; Lehmann im Arch. f. bürgerl. R. S. 349, 388; Behrend S. 800, 892ff.; Bondi bei Holdheim Bd. 11 S. 257; Pinner § 250 S. 179; Dernburg §§ 87, 235; ROHG. Bd. 23 S. 172, Bd. 18 S. 154, Bd. 19 S. 141; RG. Bd. 4 S. 102, Bd. 11 S. 160, Bd. 22 S. 113, Bd. 37 S. 63; and. A. Gierke in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 206 und Deutsches PrivR. § 542 A. 41; Neukamp im Komm. z. GenG. §§ 29 A. 26, 64 A. 3 und bei Goldschmidt Bd. 59 S. 174; Aronius bei Goldschmidt Bd. 40 S. 125; Lippmann bei Goldschmidt Bd. 40 S. 178. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich teils daraus, daß das Recht auf die festgestellte Dividende kein Sonderrecht mehr ist, teils aus der Tatsache, daß keine fiktiven Dividenden verteilt werden dürfen. Primker bei Endemann Bd. 1 S. 619 betrachtet die Dividende so lange als integrierenden Anteil des Gesellschaftsvermögens, der dessen Schicksalen unterworfen ist, als bis das Eigentum an den einzelnen Geldstücken übergegangen ist.

Von nun an ist also das Recht in allen seinen Modalitäten festgelegt. An den Bestimmungen über Ort, Zeit und Währung der Auszahlung kann die Generalversammlung nichts mehr ändern,[1]) denn gemäß § 250 erstreckt sich ihre Beschlußfassung nur auf „Angelegenheiten der Gesellschaft". Rechte, welche die Aktionäre nicht als solche, sondern als Gläubiger der Gesellschaft ausüben, können von der Generalversammlung nicht beeinflußt werden.

Verluste haben auf die festgestellte Dividende keinen Einfluß mehr, mögen sie aus dem laufenden oder aus späteren Jahren stammen.

Eine sehr wichtige Folgerung der hier vertretenen Ansicht besteht darin, daß der Anspruch auf die festgestellte Dividende auch in einem Konkurs, der nach dem Gewinnverteilungsabschlusse eintreten sollte, geltend gemacht werden kann. Mit Unrecht wirft die gegnerische Ansicht, welche sich insbesondere hiergegen wendet, dieser Folgerung Inkonsequenz vor.[2])

Das einzige Haftungsobjekt, welches dritte Gläubiger besitzen, ist das Grundkapital. Es ist ihr Recht zu verlangen, daß dies ihnen ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Voraussetzung zur Festsetzung einer Dividende ist jedoch gerade, wie wir gesehen haben, daß das Grundkapital in seiner vollen Höhe vorhanden ist. Andernfalls würde ja eine fiktive Dividende vorliegen, durch deren Auszahlung die Gläubiger in ihren Rechten verletzt würden.

Häufig findet sich aus wirtschaftlichen Gründen in den Statuten die Vorschrift, daß die bereits festgestellte

---

[1]) RG. Bd. 22 S. 113.

[2]) Gl. A. Ritter § 213 Abs. 4; Cosack S. 746.

Dividende erst einige Zeit später fällig ist. Wird inzwischen über das Gesellschaftsvermögen das Konkursverfahren eröffnet, so kann die Dividendenforderung gleichwohl als Konkursforderung angemeldet werden, da eine solche Bestimmung lediglich eine Befristung enthält.[1])

V. Die Dividendengarantie.

Wir haben oben gesehen, daß es der Aktiengesellschaft nicht gestattet ist, ihren Aktionären eine feste Verzinsung in Aussicht zu stellen.[2]) Damit ist jedoch nicht gesagt, daß dies auch einem Dritten, etwa dem Staat, der Gemeinde oder dem Verkäufer des Unternehmens, die ein Interesse daran haben können, auf diesem Wege das Unternehmen zu unterstützen oder vielleicht überhaupt zu ermöglichen, da sich sonst keine Beteiligung finden würde,[3]) verboten sein soll. Dies geschieht in der Form der sogen. Dividendengarantie.

Juristisch betrachtet ist sie nicht die Übernahme einer Bürgschaft.[4]) Denn da die Aktiengesellschaft nur verpflichtet ist, Dividenden auszuschütten, falls ein Reingewinn erzielt ist, fehlt es an einer Hauptschuld. Die Dividendengarantie soll aber gerade dann eintreten, wenn kein Reingewinn vorhanden ist. Es muß der Entscheidung des einzelnen Falles vorbehalten bleiben, ob das zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine Darlehns-

---

[1]) ROHG. Bd. 18 S. 153 ff.

[2]) Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen der Aktionär der Gesellschaft wie ein Dritter gegenübertritt, also z. B. gelegentlich des Verkaufs eigener Aktien.

[3]) Man denke z. B. an Eisenbahnbauten in den Kolonien.

[4]) Gegen die allgemeine Ansicht Cohn bei Holdheim Bd. 2 S. 191 ff.

zusage, eine Schenkung oder ein anderer Rechtsgrund ist. Fraglich ist ferner, ob es sich um eine Renten- oder eine Rentabilitätszusage handelt. Bei der ersten leistet der Garant dafür Gewähr, daß auf die Aktien eine gewisse Dividende gezahlt wird. Sie kann daher auch eintreten, wenn sich eine Unterbilanz ergeben hat, da nicht die Aktiengesellschaft, sondern ein Dritter leistet. Anders dagegen bei der Rentabilitätszusage. Hier garantiert der Dritte dafür, daß ein bestimmter Reingewinn erzielt wird. Um dieses zu erreichen, müßte der Garant also auch gegebenenfalls eine Unterbilanz decken.

Hierüber feste Regeln [1]) aufstellen zu wollen, ist jedoch willkürlich; eine Entscheidung läßt sich nur nach dem einzelnen Vertrage treffen.[2])

Hat sich der Garant Rückzahlung ausbedungen, so darf diese nur aus dem Reingewinn späterer Jahre stattfinden.

Endlich wäre noch die Frage zu erörtern, ob die Gesellschaft oder direkt der Aktionär aus dem Vertrage berechtigt ist.

In der Regel wird die Gesellschaft berechtigt sein.[3]) Ihre Organe haben dafür zu sorgen, daß die geleistete Summe ihrem Zweck zugeführt wird.

In den seltensten Fällen wird ein richtiger Vertrag zugunsten Dritter vorliegen. Auf ihn würden die Vorschriften §§ 328 ff. BGB. Anwendung finden. Daß diese Annahme gerechtfertigt ist, ergibt sich noch nicht ohne

---

[1]) So Hachenburg bei Holdheim Bd. 1 S. 102; vgl. die ausführlichen Gegenausführungen Cohns bei Holdheim Bd. 2 S. 194.

[2]) vgl. Staub § 215 A. 4; Pinner § 216 A. III; Ritter § 215 A. 3 trennt die Rentabilitätsgarantie gänzlich von der Dividendengarantie.

[3]) vgl. RGHG. Bd. 22 S. 226; Ritter § 215 A. 3.

weiteres aus dem Umstande, daß die Aktienurkunde oder der Dividendenschein einen Garantievermerk enthalten.[1])

Endlich kann aber auch der Garant dem einzelnen oder allen Aktionären unmittelbar verpflichtet sein. Ersteres würde z. B. vorliegen, wenn der Verkäufer einer Aktie eine Gewährleistung übernimmt. In diesem Falle würde natürlich ein direktes Klagerecht des Aktionärs gegen den Garanten gegeben sein.

VI. Die Vorzugsdividenden.

Bei der Begriffsbestimmung der Dividende habe ich ausgeführt, daß sie sich grundsätzlich nach dem Nennbetrage der Aktien richtet. Hiervon sind jedoch Abweichungen möglich durch Schaffung der bereits erwähnten Vorzugs- (Prioritäts-) Aktien. Ihr Vorrecht erstreckt sich in der Regel auf eine Bevorzugung bei der Gewinnverteilung, z. B. derart, daß ihre Inhaber von dem Reingewinn einen gewissen Prozentsatz vorweg erhalten.

Häufig ist mit diesen Aktien ein sogen. Nachbezugsrecht verbunden, d. h. ein Anspruch darauf, daß ein Ausfall an der Vorzugsdividende aus dem Reingewinn späterer Jahre gedeckt wird. Präsumtionen bestehen für ein Nachbezugsrecht jedoch nicht,[2]) sein Vorhandensein läßt sich nur durch Auslegung nachweisen.

Die juristische Natur dieses Rechtes ist bestritten.

Begrifflich kommt es insofern einem Dividendenanspruch sehr nahe, als es aus dem Reingewinn zu befriedigen ist. Es ist aber darum doch kein reiner Dividendenanspruch; es läßt sich vielmehr als eine

---

[1]) So Staub § 215 A. 4; and. A. Behrend § 133 A. 29.

[2]) vgl. Behrend S. 891 A. 14a; Staub § 185 A. 7; Pinner § 185 A. II; Bekker bei Goldschmidt Bd. 16 S. 77; Ring § 185 Nr. 2.

Dividendenausfallsgarantie konstruieren,[1]) welche aus später sich ergebendem Reingewinn erfüllt werden soll. Es ist daher nicht eine Umgehung, sondern ein Ersatz für die unzulässige Zusicherung fester Zinsen. Wird in einem Jahr nicht der bestimmte Prozentsatz der Vorzugsdividende erreicht, so wird aus dem Versprechen, für den Ausfall zu haften, wirkliche Haftung. Und aus dieser Haftung wird eine wirkliche Schuld, wenn und insoweit in den nächsten Jahren Reingewinn erzielt wird.

Dem bestehenden Nachbezugsrechte geht der Dividendenanspruch aus dem laufenden Jahre jedenfalls vor.[2]) Im übrigen ist jedoch die Frage nach der Reihenfolge bei der Konkurrenz zwischen ihm und den Nachbezugsrechten früherer Jahre streitig. M. E. hat das ältere den Vorrang,[3]) da der Berechtigte seit soviel längerer Zeit auf die Realisierung seines Anspruchs hat warten müssen.

Träger des Nachbezugsrechts ist, sofern keine besondere Urkunde darüber ausgestellt ist, stets der Dividendenschein.[4])

Hiermit haben wir die Behandlung des materiellen Rechtes auf Dividende zu Ende geführt. Es erübrigt noch, die formelle Seite zu besprechen.

---

[1]) vgl. Lehmann Bd. 1 S. 409; Ring § 185 Nr. 2; Wiener S. 337; Pinner § 185 A. II; Staub § 185 A. 7; Manasse S. 60; ROHG. Bd. 22 S. 368; RG. Bd. 15 S. 101; and. A. Magnus S. 19.

[2]) vgl. Staub a. a. O.; Magnus S. 18; Ritter § 185 A. 2; and. A. Cosack S. 764.

[3]) So Staub a. a. O.; Pinner a. a. O.; Ring § 185 Nr. 2; ROHG. Bd. 22 S. 360; RG. Bd. 9 S. 33; Ritter § 185 Abs. 2.

[4]) ROHG. Bd. 22 S. 365; RG. Bd. 9 S. 31, Bd. 14 S. 170, Bd. 15 S. 100.

Zweiter Teil.

Das formelle Dividendenrecht.

I. Die Mittel zur Geltendmachung des Dividendenrechtes.

Eine große praktische Bedeutung besitzt die Frage nach den Mitteln, welche dem Aktionär zur Seite stehen, wenn ihm sein Dividendenrecht in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

Wir haben gesehen, daß sich die Natur des Dividendenrechtes mit dem Augenblicke des Gewinnverteilungsbeschlusses völlig verändert. Wir werden daher die beiden Abschnitte getrennt betrachten müssen:

1. Bis zu seiner Konsolidierung.

Gegen Beschlüsse, die das Dividendenrecht oder genauer formuliert: den Anspruch auf Feststellung des Reingewinnes durch Bilanzgenehmigung und auf Beschließung der Verteilung des Reingewinnes gemäß Gesetz und Statut, in der Zeit bis zu seiner Konsolidierung beeinträchtigen, hat der Aktionär die Anfechtungsklage aus § 271 HGB. Er kann sie jedoch nur unter der Voraussetzung anstrengen, daß er bereits in der Generalversammlung gegen den Beschluß protestiert hat, oder aber, wenn ihm unberechtigterweise der Zutritt zu ihr verwehrt worden ist, oder endlich, wenn er mit der Klage die Gültigkeit der Generalversammlung selbst bestreitet.

Welche Wege stehen ihm insbesondere frei, wenn sein Anspruch auf die einzelne Dividende in Frage steht? Fassen wir die in Betracht kommenden Möglichkeiten einzeln ins Auge.

Es könnte zunächst der Fall sein, daß der Vorstand sich weigert eine Jahresbilanz aufzustellen, womit es also an einer Grundlage zur Dividendenberechnung fehlen würde.

Eine Klage steht dem Aktionär hier nicht zu, denn der Vorstand ist nicht ihm, sondern der Gesellschaft verpflichtet. Wohl aber könnte er versuchen, den Aufsichtsrat zu veranlassen, gemäß § 246 Abs. 2 HGB. eine Generalversammlung zu berufen, oder, falls es ihm gelingt ein Zwanzigstel des Aktienkapitals für seine Absicht zu gewinnen, mit dessen Hilfe gemäß § 254 dies selbst zu tun. Die Generalversammlung könnte dann eine Klage gegen den Vorstand beschließen.

Dieser Weg ist jedoch recht umständlich. Einfacher und auch in jedem Falle sicher wird er sein Ziel dadurch erreichen, daß er den Registerrichter von der Unterlassung in Kenntnis setzt. Dieser hat dann den Vorstand gemäß § 319 HGB. in Verb. mit § 132 FGG. durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten,[1]) was kaum ohne Erfolg bleiben wird, zumal da der Vorstand gemäß § 241 HGB. auch zivilrechtlich der Gesellschaft für den durch Verletzung seiner Obliegenheiten entstehenden Schaden haftet.

Für die Bilanzaufstellung ist jedes der Vorstandsmitglieder haftbar, auch bei etwaiger Arbeitsteilung.[2])

Es kann ferner der Fall eintreten, daß die Mit-

---

[1]) EntschFG. Bd. 6 S. 128, Bd. 9 S. 156.

[2]) vgl. RGSt. Bd. 13 S. 239.

glieder des Aufsichtsrates es unterlassen, die Berichte und Unterlagen, welche ihnen der Vorstand gemäß § 260 Abs. 2 unterbreitet, zu prüfen. Durch Ordnungsstrafen können sie nicht hierzu gezwungen werden. Wohl aber kann die Gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, gegen die säumigen Mitglieder auf Erfüllung ihrer Pflichten klagen.

Wir kommen jetzt weiter zu der Möglichkeit, daß zwar die Bilanz vom Vorstand der Generalversammlung gemäß § 260 HGB. vorgelegt ist, diese sie jedoch nicht genehmigen will. In diesem Falle hat der Aktionär eine Klage gegen die Gesellschaft.[1]) Die Genehmigungserklärung wird dann, vorausgesetzt, daß sie den Umständen nach gerechtfertigt war, gemäß § 894 ZPO. durch das rechtskräftige Urteil ersetzt.

In ähnlicher Weise kann der Gewinnverteilungsbeschluß erzwungen werden. Allerdings mit Ausnahme des Falles, daß die Dividende in das freie Ermessen der Generalversammlung gesetzt ist, da hier der § 894 ZPO. nicht angewendet werden kann. Dagegen kann der Gesellschafter auf Auflösung der Aktiengesellschaft klagen mit der Begründung, daß ihr Zweck unmöglich geworden sei, da die Generalversammlung sich weigere, ihren Pflichten nachzukommen.

Eine Vertagung der Verhandlung über die Bilanzgenehmigung ist, wie sich aus § 264 HGB. ergibt, zulässig. Eine erneute Vertagung kann von seiten der dort vorgeschriebenen Minderheit nur unter Bezugnahme auf die bei der ersten Vertagung beanstandeten Punkte gefordert werden. Diese Vorschrift des § 264 Abs. 2

---

[1]) Ebenso ROHG. Bd. 9 S. 273, Bd. 14 S. 357; abw. RG. Bd. 49 S. 145.

scheint auf das argumentum e contrario schließen zu lassen, daß es der Mehrheit stets gestattet sei, erneute Vertagung zu verlangen. Dies ist jedoch aus allgemeinen Erwägungen zu verneinen. Er würde dazu führen, daß die Mehrheit den Genehmigungsbeschluß in unnötiger und willkürlicher Weise entgegen dem Recht des einzelnen Aktionärs auf Beschlußfassung in der zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung hinauszögern kann.[1]) Ein Beschluß, der eine unnötige Vertagung anordnete, wäre daher gemäß § 271 HGB. anfechtbar.

Auf den Fall, daß der Vorstand sich weigert, die Generalversammlung einzuberufen, finden die bei der ersten Möglichkeit angeführten Wege Anwendung.

Bachmann sowohl wie Alexander wollen den Aktionär in den genannten Fällen auch noch eine Klage auf Zahlung der Dividende geben.[2]) Dieses ist jedoch begrifflich nicht möglich, da ja noch gar kein Gläubigerrecht besteht.

2. Von seiner Konsolidierung an.

Glaubt sich der Aktionär durch einen die Verwirklichung seines Dividendenrechts herbeiführenden Beschluß verletzt, so kann er diesen natürlich wie jeden Beschluß der Generalversammlung binnen einem Monat anfechten. Gründet er jedoch seine Anfechtung darauf, „daß durch den Beschluß Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statt-

---

[1]) Ebenso Pinner § 264 A. 3; Behrend § 132 S. 885; Magnus S. 52; Manasse S. 74; and. A. Staub § 264 A. 5; Ring § 264 Nr. 1.

[2]) Bachmann S. 167; Alexander S. 133ff.

hafte Maß angeordnet seien",[1]) so kann er dies nur tun, wenn ihm der zwanzigste Teil des Grundkapitals zur Seite steht.

Auf die richtige festgestellte Dividende hat er, wie wir gesehen haben, ein Gläubigerrecht. Ihre Auszahlung kann er daher wie ein Dritter unmittelbar gegen die Gesellschaft einklagen. Dieses Gläubigerrecht kann, einmal entstanden, dem Aktionär auch nicht wieder genommen werden. Ein zweiter Generalversammlungsbeschluß kann es ihm also nicht mehr beeinträchtigen oder etwa gar wieder aufheben wollen. Ist er gleichwohl gefaßt worden, bedarf es daher auch keiner Anfechtung seitens des Aktionärs, er ist schon ohnedies nichtig.[2])

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß jede Klage aus dem Gläubigerrecht eine reelle Dividende zur Voraussetzung haben muß. Es könnte jedoch der Fall eintreten, daß es sich nachträglich herausstellte, daß ihre Festsetzung auf falschen Grundlagen beruhte. Denken wir z. B. an den Fall, daß ein Verlust, der nach Ablauf des Geschäftsjahres hervorgetreten ist, in Wahrheit bereits während des verflossenen Geschäftsjahres entstanden ist. Wie ich oben erläutert habe, würde hier eine falsche Bilanzierung und demnach auch eine falsche bezw. eine fiktive Dividende vorliegen. Hierdurch würde einerseits die Gesellschaft, andererseits aber auch die Gesellschaftsgläubiger in unzulässiger Weise geschädigt werden, falls das nach gesetzlicher Vorschrift von der Verteilung aus-

---

[1]) § 271 Abs. 3 HGB.

[2]) Ebenso Staub § 260 A. 4; Pinner § 271 A. 4; Ring § 213 Nr. 5; Behrend S. 836 A. 33; RG. Bd. 37 S. 63; ROHG. Bd. 19 S. 141; Cosack S. 742, 745; Ritter § 271 A. 1 a; RG. Bd. 48 S. 107.

geschlossene Vermögen, das Grundkapital sowie der Reservefonds[1]) dadurch angegriffen wäre.

Ihnen würde daher nach den allgemeinen Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung ein Rückforderungsanspruch zustehen.

Im Interesse des Verkehrs[2]) hat jedoch das Gesetz dieses Rückforderungsrecht durch den § 217 HGB. dahin eingeschränkt, daß der Aktionär in keinem Falle zurückzuzahlen braucht, was er in gutem Glauben als Gewinn bezogen hat.[3]) Gemäß § 932 BGB. würde guter Glaube auch dann nicht anzunehmen sein, wenn dem Aktionär die entgegenstehende Tatsache infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, was z. B. bei Abschlagsdividenden stets der Fall sein würde.[4])

Der entscheidende Augenblick, bis zu dem der gute Glaube vorhanden sein muß, ist der Empfang der Dividende. Fällt er nachher fort, so hat dies keinen Einfluß mehr.

Der § 217 spricht zwar nur von Aktionären. Die Praxis hat jedoch seine Bestimmung auch auf den Inhaber eines Dividendenscheines zur Anwendung gebracht.[5]) Seine Haftung aus der ungerechtfertigten Bereicherung

---

[1]) Dies ergibt sich aus § 271 in Verb. mit § 213 HGB.; vgl. Denkschr. S. 134.

[2]) vgl. Prot. S. 335 ff., 1044 ff.

[3]) Nach der herrschenden Ansicht muß auch die Aktiengesellschaft die Bestimmung des § 217 gegen sich gelten lassen. Abweichend Cosack S. 765 VI.

[4]) Ebenso wird guter Glaube nur in den seltensten Fällen beim Empfange vorhanden sein, wenn der die Bilanz genehmigende Beschluß der Generalversammlung hinterher für ungültig erklärt wird.

[5]) vgl. Staub § 217 A. 1 u. 11; Ring § 217, 2; Pinner § 217 A. II, 4; Behrend S. 897 A. 31; Lehmann Bd. 2 S. 435; ROHG. Bd. 18 S. 157 ff.

ergibt sich ebenso wie beim Aktionär aus allgemeinen Grundsätzen. Es wäre nun unbillig, ihm die Beschränkung dieser Haftung nicht zuzugestehen, da er bei der Erhebung der Dividende lediglich das dahingehende Recht eines Aktionärs ausübt.

II. Die Träger des Dividendenrechtes.

Das Rechtsverhältnis, in dem die Aktiengesellschaft und der Aktionär zueinander stehen, hat in der Aktie seine Beurkundung gefunden. Jene große Anzahl von Befugnissen, die für den Aktionär den Inhalt und den Zweck seiner Mitgliedeigenschaft ausmachen, sind damit in dieser Urkunde verbrieft und ihre Verwertung ohne die Aktie nicht möglich. Der Aktionär kann sich also zunächst nur durch die Urkunde als Berechtigter z. B. zum Empfang der fälligen Dividende ausweisen. Das würde jedoch nicht nur sehr umständlich, sondern unter Umständen auch gefährlich sein,[1]) der Aktionär wäre z. B., wenn sich an seinem Wohnorte keine Zahlstelle befindet, gezwungen, die Aktie den Gefahren einer Versendung auszusetzen. Um ihm über diese Schwierigkeiten hinwegzuhelfen und die Erhebung der einzelnen Dividenden zu erleichtern, hat der Aktienverkehr zwei Urkunden ausgebildet: den Dividendenschein und den Erneuerungsschein.

1. Der Dividendenschein.

Beschäftigen wir uns zunächst mit dem Dividendenschein. Die Aktienurkunde umfaßt, wie ich oben gesagt habe, alle Befugnisse des Aktionärs, darunter also auch

[1]) vgl. ROHG. Bd. 10 S. 315 ff.

das uns hier allein berührende Dividendenrecht. Durch die Schaffung des Dividendenscheines wird nun wiederum von diesem eine ganze Reihe von Befugnissen in sich begreifenden Recht ein Teil detachiert: der Anspruch auf die einzelne Dividende. Und zwar tritt diese Loslösung so vollständig ein, daß auch der Aktionär, wenn er diesen Anspruch geltend machen will, sich nicht mehr auf die Haupturkunde, sondern auf den Dividendenschein stützen muß. Der Schein besitzt also auch für sich selbst einen wirtschaftlichen Wert, der ihn zur selbständigen Veräußerung ohne die Haupturkunde geeignet macht. Da der Anspruch allein durch den Besitz des Scheines verkörpert wird, kann ihn ebenso wie der Inhaber der Stammurkunde auch ein Dritter für sich verlangen. Die Ausgabe eines Dividendenscheines ist aber nicht etwa notwendig. Bei Inhaberaktien ist er jedoch allgemein, bei Namensaktien sehr häufig üblich.

Welches ist nun die juristische Natur des Dividendenscheines? In der Literatur sind hierüber drei Ansichten vertreten:

1. Simon und Gareis halten den Dividendenschein für ein Legimationspapier,[1])

2. Goldmann, Lehmann, Jacobi, Behrend, Staudinger und Staub in den früheren Auflagen für ein Inhaberpapier,[2])

3. die neueste Auflage von Staubs Kommentar und Saenger für ein Inhaberpapier im weiteren Sinne.[3])

---

[1]) Gareis S. 97 ff.; Simon bei Holdheim 1902 S. 213 ff.

[2]) Goldmann § 213 A. 22; Lehmann Bd. 2 S. 119; Jacobi S. 282; Behrend S. 795; Staudinger § 803 A. IVa; ferner ROHG. Bd. 18 S. 157.

[3]) Staub § 213 A. 15; Saenger S. 179; vgl. auch die Mot. zum BGB. Bd. 1 S. 702, welche gleichfalls den Dividendenschein als ein unvollkommenes Inhaberpapier bezeichnen.

Die erste Ansicht wird nur von Simon, und zwar folgendermaßen näher begründet. Der Inhaber eines Dividendenscheines kann ein Recht auf die Dividende nicht besitzen. Denn dieses Recht würde durch die Gesellschaft nicht mehr entziehbar sein, während doch vielleicht das Statut der Generalversammlung die Befugnis erteilt hat, unter gewissen Voraussetzungen von einer Dividendenverteilung abzusehen.

Die Hinfälligkeit dieses Bedenkens ergibt sich ohne weiteres aus der Natur der festgestellten Dividende als eines Gläubigerrechts, welches auch dem Inhaber der Aktie nicht mehr beeinträchtigt werden kann.

Simon meint ferner, aus §§ 213 u. 215 HGB. ergebe sich, daß der verteilungsfähige Reingewinn den Aktionären auszuzahlen sei. Sofern man nun die Dividendenscheine als Inhaberpapiere ansehen wolle, würde dieses Recht des Aktionärs in unzulässiger Weise beschnitten werden.

Auch diese Schlußfolgerung ist nicht richtig, da das Gesetz nichts davon sagt, daß das den Aktionären gesetzlich gewährleistete Recht nicht übertragbar sei und nur von dem Aktionär als solchem ausgeübt werden könne.

Diese Auffassung würde im Verkehr auch zu gänzlich unbrauchbaren Resultaten führen.[1]) Die Praxis teilt daher ganz allgemein diesen Standpunkt nicht.

Es bleiben somit noch die zu 2. und 3. genannten Ansichten, welche im wesentlichen zu den gleichen praktischen Ergebnissen führen.

In sehr vielen Fällen enthält der Schein die ausdrückliche Klausel: „zahlbar dem Inhaber". Eine derartige Bestimmung läßt allerdings ganz allgemein einen unbedingt sicheren Schluß darauf, daß hiermit ein Inhaber-

[1]) vgl. hierzu die von Saenger gegebenen Beispiele.

papier geschaffen sein soll, nicht zu. In allen denjenigen Fällen nämlich nicht, wo der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung der Natur der Sache nach nicht in ein Inhaberpapier kleiden kann. Bei dem Dividendenschein liegt jedoch ein so gearteter Fall gewiß nicht vor. Die Gesellschaft hat ferner nur das eine Interesse, nicht öfters als einmal zahlen zu müssen; an wen dies geschieht, kann ihr gleichgültig bleiben. Dieses Interesse wird nun wirksamer durch die Ausgabe eines Inhaber- als eines Legitimationspapieres geschützt wegen des Ausschlusses aller Ansprüche eines nicht im Besitze des Papiers befindlichen Rechtsvorgängers, welche bei dem letzteren häufig mit Erfolg geltend gemacht werden.

Dividendenscheine, welche die Inhaberklausel enthalten, sind daher jedenfalls als Inhaberpapiere anzusehen. Es wäre nun nicht richtig, aus dem Fehlen dieser Klausel den gegenteiligen Schluß zu ziehen. Abgesehen davon, daß, wie gesagt, der Verkehr es allgemein ablehnt, den Dividendenschein als Legitimationspapier aufzufassen ohne Rücksicht darauf, ob er die Inhaberklausel enthält oder nicht, geht auch das Gesetz offenbar von der Auffassung des Inhaberpapieres aus. So schreibt § 234 BGB. vor, daß Dividendenscheine mit den zugehörigen Aktien zu hinterlegen sind. Diese Vorschrift würde jede praktische Bedeutung verlieren, wenn es sich nur um Legitimationspapiere handelte. § 1081 BGB. spricht dem Nießbraucher den alleinigen Besitz des Coupons zu, damit er also kraft eigenen Rechts die Dividende abheben kann. § 1296 BGB. läßt die selbständige Verpfändung der Dividendenscheine zu. Das Pfandrecht an einer bloßen Beweisurkunde würde aber dem Pfandgläubiger keine Sicherheit gewähren.

Es kann daher auch den Dividendenscheinen, welche

die Inhaberklausel nicht tragen, die Natur von Inhaberpapieren nicht abgesprochen werden. Fraglich bleibt nur noch, welcher Gruppe von Inhaberpapieren wir sie zuweisen wollen.

Nach der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben wir unter Inhaberschuldverschreibungen solche Urkunden zu verstehen, aus denen der Inhaber eine Leistung nach Maßgabe eines Versprechens fordern kann. Dies trifft beim Dividendenschein offenbar so lange nicht zu, als die Festsetzung der Dividende noch nicht erfolgt ist. Denn bis zu diesem Zeitpunkt fehlt die Angabe der geschuldeten Summe, eine Lücke, welche erst nach dem Generalversammlungsbeschlusse ausgefüllt werden kann.

Mit Staub und Saenger bin ich daher der Ansicht, daß die Dividendenscheine zu den Inhaberpapieren im weiteren Sinne zu rechnen sind, auf die die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Inhaberschuldverschreibungen analog anzuwenden sind, soweit nicht positive Vorschriften, wie z. B. § 228 HGB., dem entgegenstehen. Diese Auffassung steht auch damit im Einklang, daß schon die äußere Gestalt des Scheines deutlich die causa verrät, auf der er beruht, da der Text stets die Nummer und den Buchstaben der Aktie enthält, zu der er gehört.

Aus dieser Rechtsnatur des Dividendenscheines ergibt sich eine Reihe von Schlußfolgerungen.

Der Scheininhaber muß es sich gefallen lassen, daß ihm alle Einwendungen entgegengehalten werden, die der Gesellschaft dem Inhaber der Aktie gegenüber zustehen.

Auf die Natur des durch die Aktie gewährten Dividendenrechtes ist die Ausgabe von Coupons ohne Einfluß. Sie detachiert lediglich dies Forderungsrecht auf die

einzelne Dividendenpost von der Aktie, wobei jedoch die Angabe der causa daran hindert, daß er etwa wie Papiergeld in Umlauf geraten kann. Die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte verbleiben bei der Aktie und werden nicht mit dem Dividendenschein übertragen. Ihre Ausübung setzt Aktionärseigenschaft voraus. Demgemäß steht dem Scheininhaber keinerlei Einwirkung oder gar Mitwirkung bei der Festsetzung der Dividende zu, ebensowenig kann er gesetz- oder statutwidrige Beschlüsse über die Festsetzung anfechten.[1]) Andernfalls würde derselbe Aktionär, welcher einem die Festsetzung der Dividende versagenden oder vertagenden Beschlusse zugestimmt hätte, imstande sein, sich den Folgen des Beschlusses durch den Verkauf seiner Dividendenscheine zu entziehen.[2]) Der Gesellschaft gegenüber ist der Scheininhaber bei jeglicher Beeinträchtigung des Dividendenrechtes machtlos; welche Einwirkung er indirekt von dem Eigentümer der Stammurkunde verlangen kann, bestimmt sich nach dem zwischen ihnen vorliegenden Rechtsverhältnisse.

Ist mit dem Gewinnverteilungsbeschlusse das Dividendenrecht konsolidiert und zum unabhängigen, unantastbaren Gläubigerrecht geworden, steht es auch dem Scheininhaber in diesem ganzen Umfange[3]) zu. Er kann daher gegen die Gesellschaft auf Zahlung der Dividende klagen. Ferner wird mit dem Scheine auch das oben besprochene Nachbezugsrecht auf nicht voll ausgezahlte Prioritätsdividende erworben.[4])

---

[1]) So in feststehender Rechtsprechung ROHG. Bd. 9 S. 273 ff., Bd. 11 S. 119, Bd. 14 S. 358; RG. Bd. 15 S. 95 ff.; Bolze Bd. 2 S. 289 und die allgemeine Ansicht.

[2]) ROHG. Bd. 9 S. 274.

[3]) vgl. RG. Bd. 22 S. 113.

[4]) vgl. u. a. RG. Bd. 14 S. 170; ROHG. Bd. 22 S. 365.

Unter den Einwendungen, die dem Scheininhaber entgegengesetzt werden können, sind besonders folgende zu erwähnen.

Zunächst kann er die Dividende nur so verlangen, wie sie auch dem Aktionär zukommen würde, d. h. er muß sich Kompensationseinwendungen wegen noch ausstehender Bezahlung des Aktienbetrages oder wegen der aus den Aktienrückständen laufenden Verzugszinsen oder deshalb verfallenen Strafen gefallen lassen.[1])

Ferner kann ihm natürlich entgegengehalten werden, daß in dem betreffenden Jahre kein Reingewinn erzielt sei und daher auch keine Dividende zur Verteilung gelangen könne.

Endlich bestimmt § 228 Abs. 2 HGB. ausdrücklich, daß mit der Kraftloserklärung der Aktie auch die Ansprüche aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen erlöschen. Eine Vorschrift, die auch auf die anderen Fälle des Unterganges der Aktie — Einziehung, Kaduzierung — auszudehnen sein wird.

Die Dividendenscheine selbst können laut positiver Vorschrift (§ 799 BGB.) nicht für kraftlos erklärt werden. Im § 804 BGB. ist jedoch ein Aushilfsmittel geschaffen. Ist nämlich ein Gewinnanteilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust der Gesellschaft vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann er nach Ablauf der Frist die Dividende von der Gesellschaft verlangen. Dieser Anspruch ist aber ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein der Gesellschaft zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend

---

[1]) vgl. Ritter § 213, 5; Grünhut S. 379; Pinner § 213 A. IV, 1; and. A. Behrend § 117 A. 31; Goldmann § 213 A. 23.

gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Dieser Anspruch kann jedoch vertraglich ausgeschlossen werden.

Die Vorlegungsfrist,[1]) binnen der die Ansprüche aus dem Dividendenschein geltend gemacht werden müssen, beträgt gemäß § 801 BGB. vier Jahre. Der Aussteller der Urkunde kann jedoch ihre Dauer und ihren Beginn in der Urkunde anders bestimmen. Ob in letzterem Falle der Nachteil auch dann eintreten kann, wenn der Ablauf der Frist dem Berechtigten nicht zum Verschulden gereicht — ein an sich mögliche Vereinbarung —, ist eine Frage der Vertragauslegung nach dem einzelnen Fall.[2])

Ich habe oben erwähnt, daß auch der Aktionär zur Einlösung der einzelnen Dividende des Gewinnanteilscheines nicht entraten kann. Die noch nicht fälligen Scheine gelten daher im Zweifel als mitveräußert. Auch der noch laufende Schein wird üblicherweise mitgeliefert. Die Einbuße, die der Veräußerer dadurch an dem ihm gebührenden Teil der Dividende erleidet, wird dann gewöhnlich in Form sogen. Stückzinsen für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Verkaufstage vergütet.[3])

[1]) Dies ist eine Präklusivfrist, die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft voraussetzt. RG. bei Holdheim Bd. 13 S. 111; RG. Bd. 9 S. 34; Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 703.

[2]) vgl. RG. bei Holdheim a. a. O.

[3]) vgl. Staub § 213 A. 15, § 223 A. 34; Grünhut S. 381; Magnus S. 64; Pinner § 213 A. IV, 4; Lehmann Bd. 2 S. 53; Cosack S. 656; Ritter § 213 Abs. 5.

2. Der Erneuerungsschein.

Wir haben eben gesehen, daß der Dividendenschein die einzelnen Gewinnansprüche selbständig verbrieft. Hierdurch werden sie zwar von dem Hauptrecht losgelöst, bleiben aber immerhin ein Teil desselben. Es muß daher dem Inhaber des Hauptrechtes auch die Möglichkeit verschafft werden, sich in den Besitz des Trägers des Teilrechtes, nämlich der Dividendenscheine zu setzen. Hieraus ergibt sich, daß das allgemeine Dividendenrecht durch die Schaffung der Dividendenscheine eine neue Befugnis erhält: den Anspruch auf Aushändigung der jeweiligen Dividendenscheine.[1]) Verkörpert wird dieser Anspruch in dem Erneuerungsschein (Talon).

Auf den ersten Blick herrscht also einige Ähnlichkeit zwischen dem Dividendenschein und dem Talon. In ihrer rechtlichen Natur bestehen jedoch recht wesentliche Verschiedenheiten. Der Hauptunterschied zeigt sich darin, daß der Talon nicht wie der Dividendenschein den in ihm verbrieften Anspruch von der Aktie völlig loslöst.[2]) Der § 230 HGB. und § 805 BGB. schreibt vor, daß der Besitzer der Aktie jederzeit durch einfachen Widerspruch die Ausgabe neuer Gewinnanteilscheine an den Inhaber des Erneuerungsscheines verhindern und an sich bewirken kann. Der Talon tritt bei Ausübung also nicht an die Stelle der Aktie, sondern neben sie, indem er jener nichts von ihren Funktionen raubt. Seine Ausgabe bedeutet für den Aktionär lediglich die Vergünstigung, daß er sein Bezugsrecht ohne Vorlegung der Haupturkunde ausüben

[1]) Diese werden stets auf eine Reihe von Jahren ausgegeben.

[2]) vgl. ROHG. Bd. 10 S. 315 ff.; RG. Bd. 31 S. 147; RG. Bd. 3 S. 154.

kann, ohne damit die Beschränkung zu verbinden, daß er bei der Ausübung an die Nebenurkunde gebunden ist.

Der Talon ist also nur ein Ersatzmittel[1]) für das Stammpapier, das niemals eine selbständige Bedeutung gewinnen kann, da sein Inhaber sich nicht in Widerspruch mit dem Aktieninhaber setzen kann. Als eine tatsächliche Folge ergibt sich hieraus, daß der Talon regelmäßig unveräußerlich ist.

Durch eine dahinzielende Erklärung im Texte kann der Talon, wie allgemein anerkannt ist, zu einem wahren Inhaberpapier gemacht werden. Im Regelfalle ist er das aber nicht,[2]) sondern ein unvollkommenes Legitimationspapier. Die Aktiengesellschaft ist seinem Inhaber gegenüber zu der Annahme berechtigt, daß er zugleich auch Inhaber der Haupturkunde oder doch von jenem zur Erhebung der Dividendenscheine ermächtigt ist. Sie ist also zu deren Herausgabe ohne weitere Legitimationsprüfung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Aus der Natur des Talons als eines Ersatzmittels ergibt sich, daß er mit der Aktie zusammen kraftlos wird. Eine selbständige Kraftloserklärung des Talons ist darum auch nicht erforderlich, da die Folgen eines etwaigen Verlustes leicht verhindert werden können.[3])

---

[1]) Der Talon ist nicht als Zubehör der Aktie zu betrachten, weil er nicht zu ihr in „einem räumlichen Verhältnis" steht. Ebenso Jacobi S. 292; Deneke S. 369; and. A. Magnus S. 66; RG. Bd. 3 S. 154, Bd. 4 S. 141.

[2]) Ebenso Ritter § 213 Abs. 5; Staub § 213 A. 14; Pinner § 213 A. V; Ring zu § 213; Magnus S. 65; Manasse S. 70; Jacobi S. 290; Behrend S. 797; Dernburg Bd. 2 § 149 IV; RG. Bd. 3 S. 154, Bd. 4 S. 141, Bd. 31 S. 147; Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 702; ROHG. Bd. 10 S. 318, Bd. 17 S. 31; and. A. Lehmann S. 122; Deneke S. 401; Cosack im Lehrb. f. bürgerl. R. Bd. 2 S. 350 A. 16.

[3]) Gegen die herrschende Ansicht Ritter § 228 Abs. 6.

Schluß.

Hiermit habe ich meine Untersuchung über das Dividendenrecht des Aktionärs zu Ende geführt.

Als der praktisch wichtigste Teil ist wohl der Abschnitt zu bezeichnen, der sich mit einer Feststellung darüber beschäftigt, inwieweit das Dividendenrecht als Sonderrecht zu betrachten ist. Ich gelangte dabei zu einem Resultat, welches zwar häufig der Beurteilung des Einzelfalles Spielraum läßt. In ihren Grundzügen bietet jedoch die von mir vertretene Ansicht gerade dem Kleinaktionär den erforderlichen Schutz seiner berechtigten Interessen gegen selbstische Generalversammlungsbeschlüsse einer Mehrheit, welche häufig schon durch einige wenige Personen repräsentiert wird.

Fest im Stamm, biegsam in den Verzweigungen scheint mir das dergestalt geregelte Dividendenrecht gerade den Bedürfnissen der Praxis durchaus gerecht zu werden.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.